

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN • JULI 2022

---

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen») regeln die Beziehungen zwischen der BANQUE HAVILLAND (LIECHTENSTEIN) AG, Vaduz, Zweigniederlassung Zürich mit Sitz in Zürich (die «Bank»), und ihren Kunden.

*Die Begriffe «Kunde», «Gesellschaft», «Juristische Person» und «Natürliche Person» sind austauschbar.*

*Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten per 1. Juli 2022.*

### 1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Personen, in deren Namen ein Konto besteht oder eröffnet werden soll (der «Kunde») und der Bank beruhen auf gegenseitigem Vertrauen. Die Bank stellt ihrer Kundschaft ihre Infrastruktur zur Verfügung, um verschiedene Arten von Aufträgen auszuführen. Die Verschiedenartigkeit der Geschäfte, die grosse Anzahl von Transaktionen und die Geschwindigkeit, mit der diese üblicherweise abgewickelt werden müssen, erfordern im Interesse einer klaren und verlässlichen Geschäftsbeziehung die Einführung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten die Bedingungen, welche die gegenüber dem Kunden oder im Namen des Kunden von der Bank erbrachten Dienstleistungen regeln. Die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank durch den Kunden impliziert nicht, dass die Bank dem Kunden zu jeder Zeit alle in diesem Dokument genannten Dienstleistungen anbietet. Die Erbringung einer in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Dienstleistung unterliegt der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Bank.

1.2. Die im folgenden verwendeten Begriffe sind unabhängig von ihrer Anzahl und ihrem Geschlecht so auszulegen, dass sie jeweils alle anderen Anzahlen und Geschlechter, im Singular oder Plural, je nach dem Kontext umfassen.

1.3. Die Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden bezieht sich auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und umfasst jegliche anderen gesonderten Vereinbarungen und spezifischen Bedingungen, die zwischen den Parteien vereinbart wurden, die in der Schweiz anwendbaren Gesetze, Vorschriften, Regeln und Bräuche sowie die Vereinbarungen zwischen Banken und die in der Schweiz anwendbaren und geltenden Bankusancen.

1.4. Die Bank ist Mitglied der Einlagensicherung durch «esisuisse», Steinentorstrasse 11, 4051 Basel. In der Schweiz werden

Bankeinlagen bis zu einem Betrag in Höhe von CHF 100'000 pro Kunde bevorzugt behandelt (d.h. direkt aus den verfügbaren Barmitteln der in Konkurs geratenen Bank ausgezahlt); wenn es die Barmittel nicht erlauben, die gesamten privilegierten Bankeinlagen zu decken, kommt für diese privilegierten Einlagen die Einlagensicherung bis zu einem Betrag von höchstens CHF 6 Milliarden zur Anwendung. Auf einfache Anfrage hin stellt die Bank weitere Informationen über diesen Einlagensicherungsplan zur Verfügung; zusätzliche Informationen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar: <http://www.esisuisse.ch>.

1.5. Die Bank unterliegt der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) mit Sitz an der Laupenstrasse 27, 3003 Bern.

1.6. Die Anlage in Effekten, Finanzinstrumenten und Devisen unterliegt Marktschwankungen und der Kunde kann auf diese Weise Gewinne machen, aber auch beträchtliche Verluste erleiden. Der Kunde verpflichtet sich, nur solche Anlagen und Geschäfte in Verbindung mit Effekten, Finanzinstrumenten und Devisen zu tätigen, die ihm vertraut sind und die seiner finanziellen Tragfähigkeit entsprechen.

1.7. Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt der Kunde, dass er selber sowie jegliche zu seiner Vertretung ermächtigte Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Der Kunde bestätigt auch, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Im Übrigen bestätigt der Kunde, dass er von keinen erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen betroffen ist und in vollem Umfang handlungsfähig ist. Ein Schaden, der sich aus dem Verstoss gegen eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Kunden oder eines ermächtigten Dritten, insbesondere seines Bevollmächtigten, ergibt, geht zu Lasten des Kunden, es sei denn, die Bank wurde darüber gesondert schriftlich benachrichtigt.

1.8. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich durch eine unterzeichnete schriftliche Mitteilung über jegliche Änderung in Bezug auf die von ihm anlässlich der Eröffnung seines Kontos angegebenen Daten zu unterrichten, insbesondere soweit die Änderungen seinen Namen, seine Adresse, seinen rechtlichen oder steuerlichen Status oder die Angaben zu seinen Bevollmächtigten betreffen.

#### 1.9. EINHEIT DES KONTOS

1.9.1. Die Bank kann nach eigenem Ermessen Unterkonten eröffnen. Alle Konten und Unterkonten des Kunden (u.a. Gemeinschafts-/Sammelkonten und Depots) bilden unabhängig von ihrer Bestimmung oder der Währung, in der sie geführt werden, ein einziges unteilbares Konto (insbesondere für die Zwecke des Allgemeinen Pfandrechts und des Verrechnungsrechts), dessen Gesamtsaldo erst nach Umrechnung der einzelnen Konten- oder Unterkontensalden (nach Wahl der Bank) in die Basiswährung der Bank oder in eine der bestehenden Kontenwährungen zu dem im Zeitpunkt der Umrechnung geltenden Kurs ermittelt wird.

1.9.2. Die Bank verbucht alle vom Kunden bei der Bank eingelegten Aktiva auf einem oder mehreren von der Bank in ihren Büchern im Namen des Kunden eröffneten Konten oder Unterkonten.

1.9.3. Der Kunde anerkennt, dass der Saldo des einzigen Kontos durch sämtliche dinglichen und persönlichen Sicherheiten aller verbundenen Unterkonten garantiert wird.

#### 1.10. GEMEINSCHAFTSKONTO

1.10.1. Ein Gemeinschaftskonto ist definiert als ein Konto, das im Namen von mindestens zwei Personen eröffnet ist UND bei dem jeder Mitinhaber des Gemeinschaftskontos alleine alle Rechte ausüben kann, die sich für die Kontoinhaber aus ihren Einlagen und ihren Konten ergeben. Jeder der Mitinhaber kann alleine und unbeschränkt über die eingelegten Werte und Guthaben verfügen. Dabei kann jeder Mitinhaber die Werte/Guthaben des Gemeinschaftskontos verwalten, einen Sollsaldo herbeiführen, Vollmachten erteilen und widerrufen, der Bank wirksam Quittung und vollständige Entlastung erteilen (z.B. durch Unterzeichnung einer Richtigbefundsanzeige), die Guthaben als Sicherheit bestellen beziehungsweise diese verpfänden oder das Gemeinschaftskonto schliessen, ohne dass die Bank die anderen Mitinhaber oder ihre Erben benachrichtigen muss. Hingegen ist für jegliche Abtretung der Rechte der Mitinhaber, die sich aus dem Gemeinschaftskonto ergeben, die schriftliche Zustimmung aller Mitinhaber erforderlich. Im Fall der Kollektivunterschrift findet die vorliegende Ziffer 1.10 keine Anwendung.

1.10.2. Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit eines Mitinhabers des Kontos können die übrigen Mitinhaber weiterhin alleine und frei über die Guthaben des Gemeinschaftskontos verfügen. Im Fall des Todes eines Mitinhabers bleiben die überlebenden Mitinhaber, unter Ausschluss der Erben des Verstorbenen, alleinige Gläubiger des Gemeinschaftskontos. Auf Verlangen eines gesetzlichen oder eingesetzten Erbens eines verstorbenen Mitinhabers, der sich in gültiger Form legitimiert hat, ist die Bank gemäss den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften ermächtigt, Informationen über die

Konto-/Depotbeziehung mitzuteilen und den/die Namen des/der überlebenden Mitinhaber(s) sowie der allfälligen Bevollmächtigten offenzulegen. Die Bank behält sich das Recht vor, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, die Bankbeziehung zu sperren, wenn sie nach ihrem freien und alleinigen Ermessen davon ausgeht, dass die Interessen der Erben oder des handlungsunfähig gewordenen Mitinhabers dies rechtfertigen, und zwar (i) beim Tod eines Mitinhabers, insbesondere wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt wurde, oder (ii) wenn sie über die Handlungsunfähigkeit eines Mitinhabers informiert wird, insbesondere im Fall der Ernennung eines Beistands oder Vormunds.

**1.10.3. Alle Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos haften im Sinne der Artikel 143 ff. des Obligationenrechts gegenüber der Bank als Solidarschuldner für alle Verbindlichkeiten, die sich aus dem Gemeinschaftskonto ergeben, unabhängig davon, ob sie gemeinsam oder einzeln eingegangen wurden (z.B.: Darlehensbetrag, Zinsen, Belastungen des Kontokorrentkontos, Provisionen, Gebühren, etc.). Die Mitinhaber verpflichten sich als Solidarschuldner, die Bank in Bezug auf jegliche Schäden schadlos zu halten, die dieser infolge irgendwelcher Ansprüche eines Mitinhabers, seiner jeweiligen Erben, irgendwelcher Anspruchsberechtigten oder jeglicher Dritten entstehen könnten.**

1.10.4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ausschliesslich die Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitinhabern des Gemeinschaftskontos und der Bank, ungeachtet jeglicher bestehender interner Vereinbarungen zwischen den Mitinhabern des Kontos, die sich gegebenenfalls insbesondere auf die Eigentumsrechte zwischen den Mitinhabern des Gemeinschaftskontos, ihren Erben, Anspruchsberechtigten oder Rechtsnachfolgern beziehen. Die Zulassung eines zusätzlichen Mitinhabers bedarf der vorherigen Zustimmung aller anderen Mitinhaber.

1.10.5. Wenn einer der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos oder sein Bevollmächtigter der Bank aus irgendeinem Grund schriftlich untersagt, die von einem der anderen Mitinhaber des Gemeinschaftskontos (oder seinem Bevollmächtigten) erteilten Anweisungen auszuführen, endet die Solidargläubigerschaft der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos gegenüber der Bank mit sofortiger Wirkung, unbeschadet ihrer Haftung als Solidarschuldner gegenüber der Bank. In diesem Fall können die Rechte aus dem Gemeinschaftskonto nicht mehr einzeln ausgeübt werden und die Bank wird nur noch Anweisungen ausführen, die von allen Mitinhabern des Kontos, ihren Erben, Anspruchsberechtigten oder Rechtsnachfolgern gemeinsam erteilt werden.

1.10.6. Die Bank kann jederzeit und ohne vorherige Genehmigung der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen dem Gemeinschaftskonto und den verschiedenen im Namen jedes Mitinhabers des Gemeinschaftskontos eröffneten Konten zum Ausgleich bringen, ungeachtet der Art dieser Konten oder der Währungen, in welchen diese Konten eröffnet sind. Im Übrigen ist die Bank ermächtigt, auf dem Gemeinschaftskonto Beträge und Effekten gutzuschreiben, die sie zu Gunsten eines einzelnen Mitinhabers erhält.

## 1.11. BESTEHENDE NUMMERNKONTEN

Die Bank bietet keine Nummernkonten an. Bestehende Nummernkonten werden als Kontobezeichnung den Namen des in den Unterlagen zur Kontoeröffnung zuerst genannten Kunden erhalten.

1.11.1. Unabhängig von der allfällig vorgängig in den Unterlagen zur Kontoeröffnung des Kunden angegeben Bezeichnung mittels Kombination aus Zahlen und Buchstaben und/oder anderen besonderen Bezeichnungen, gilt jegliche Korrespondenz der Bank unter Angabe des Namens des in den Unterlagen zur Kontoeröffnung zuerst genannten Kunden als an den Kunden gerichtet.

1.11.2. Der Kunde anerkennt, dass er ausdrücklich und persönlich durch alle Schriftstücke und Unterlagen gebunden ist, die den Namen des in den Unterlagen zur Kontoeröffnung zuerst genannten Kunden enthalten, und zwar unabhängig davon, ob in den Unterlagen zur Kontoeröffnung weitere Bezeichnung wie Kombinationen aus Zahlen und Buchstaben und/oder anderen besonderen Bezeichnungen aufgeführt sind.

1.11.3 Die Bank haftet nicht und der Kunde haftet in vollem Umfang für jegliche Folgen, die sich aus der ursprünglichen Bezeichnung des Kontos durch eine Kombination aus Zahlen und Buchstaben und/ oder einer besondere Bezeichnung, die vom Kunden ausgewählt wurde, sowie aus der Neubezeichnung mit dem Namen des in den Unterlagen zur Kontoeröffnung zuerst genannten Kunden seitens der Bank ergeben, und im Allgemeinen für jegliche Folgen, die sich aus der Nutzung dieser Konten ergeben. In Anwendung von Ziffer 22 verpflichtet sich der Kunde, die Bank und die «Entschädigten Personen» für jegliche Kosten, Schäden und Zinsen zu entschädigen, die der Bank in Folge von eingeleiteten oder bevorstehenden rechtlichen oder anderen Schritten in Verbindung mit diesem/diesen Konto/Konten entstehen.

1.11.4. Die Bank kann die Ausführung einer unter einer besonderen Bezeichnung erteilten Anweisung ablehnen. Die Bank haftet nicht für rechtliche oder andere Konsequenzen jedwelcher Art, die sich möglicherweise aus einer solchen Ablehnung der Ausführung ergeben. Die Bank haftet ebenfalls nicht für die vergangene oder zukünftige missbräuchliche Nutzung jedwelcher Art einer besonderen Bezeichnung.

1.11.5. Der vergangene Einsatz von Nummernkonten ändert nichts am Recht oder an der Pflicht der Bank, Informationen über den Kunden sowie Informationen über die von ihm auch zur Zeit des Nummernkontos getätigten Geschäfte offenzulegen (wie in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und in etwaigen Sonderbedingungen, soweit anwendbar, dargelegt). Die Bank ist bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Pflichten oder ihrer vertraglichen Rechte gemäss einer ausdrücklichen Zustimmung, die der Kunde nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, etwaigen Sonderbedingungen und gesonderten Vereinbarungen erteilt hat, in keinem Fall für die Offenlegung haftbar.

1.11.6. Ohne dazu verpflichtet zu sein, ist die Bank berechtigt, dem vormals als Nummernkonto geführten Konto Geldmittel, Effekten

und andere Wertgegenstände jedwelcher Art gutzuschreiben, selbst wenn diese unter der Nummernkontobezeichnung, also unter Erwähnung der Kombination aus Zahlen und Buchstaben und/oder der besonderen Bezeichnung erhalten werden.

1.11.7. Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden mit dem Betrag der Kosten und Provisionen zu belasten, die für die Dienstleistungen anwendbar sind, wie sie in den geltenden Bankgebühren aufgeführt sind.

1.11.8. Der Kunde erklärt, dass die besondere Bezeichnung des Kontos zufällig gewählt wurde, ohne die geringste Absicht, sich den Namen einer (natürlichen oder juristischen) Person anzueignen, und ohne Kenntnis von irgendwelchen Tatsachen oder Umständen zu haben, die einer Person oder einer Institution schaden könnten, welche ein Recht an der genannten Bezeichnung haben, oder die zu einer Verwechslung führen könnten.

## 2. KLAUSELN BEZÜGLICH DER ERÖFFNUNG VON KONTEN, UNTERSCHRIFTEN UND VOLLMACHTEN

2.1. Bei Aufnahme der Bankbeziehung und in der Folge muss der Kunde der Bank sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, um der Bank die Feststellung seiner Identität und derjenigen seiner Bevollmächtigten, sowie seines Steuerstatus zu ermöglichen. Wenn es sich beim Kunden um eine juristische Person handelt, muss der Kunde seine Statuten, seinen Steuerstatus sowie die Unterlagen zur Identifizierung seiner Geschäftsführer, Bevollmächtigten und wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung stellen, sowie für die Letztgenannten ihren jeweiligen Steuerstatus, entsprechend den schweizerischen Gesetzen, einschliesslich jeglicher relevanter offizieller Unterlagen, die die Bank anfordert, sowie des Nachweises bezüglich der Herkunft der Guthaben, die bei der Bank eingelegt werden sollen. Die Bank kann von einer juristischen Person als Kundin den Nachweis über ihre Handlungsfähigkeit verlangen. Die Bank behält sich das Recht vor, bei Eröffnung eines Kontos und in der Folge jegliche anderen Unterlagen zu verlangen, die sie für erforderlich hält, um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen, und um ein Vertrauensverhältnis mit dem Kunden aufrechtzuerhalten. Wenn der Kunde der Bank nicht rechtzeitig sämtliche erforderlichen Unterlagen oder Informationen zur Verfügung stellt, ist die Bank berechtigt, ohne vorherige Ankündigung die Anlagen des Kunden zu liquidieren und das/die Konto/Konten des Kunden zu schliessen.

2.2. Der Kunde kann sich bei seinen Geschäften von einem oder mehreren Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Kunde muss der Bank eine Liste der Personen vorlegen, die zur Erteilung von Anweisungen ermächtigt sind, einschliesslich ihrer jeweiligen Unterschriftenmuster.

Für den Fall, dass der/die Bevollmächtigte(n) des Kunden nicht berechtigt sind, in dieser Eigenschaft zu handeln, haftet die Bank nicht für die Ausführung von seitens dieser Person(en) erteilten Anweisungen, sofern sie entsprechend der aktuellsten Version der Vollmacht (oder Liste der ermächtigten Personen) erfolgt, die der Kunde der Bank vorgelegt hat, da die Bank keiner Verpflichtung unterliegt, sich über potentielle Änderungen zu informieren, welche

ihr nicht mitgeteilt wurden, insbesondere durch die Einsichtnahme in öffentliche Datenbanken, wie zum Beispiel das Handelsregister. Die Handlungsunfähigkeit des Kunden hat keine Auswirkung auf die Vollmacht. Ausser bei schweren Verschulden seitens der Bank haftet sie nicht für Schäden jeglicher Art, die sich möglicherweise aus der Fälschung oder aus Mängeln der Legitimierung ergeben, die von ihr unentdeckt geblieben sind, dies gilt insbesondere im Fall von Zahlungsaufträgen.

Im Fall des Widerrufs einer Vollmacht muss der Kunde der Bank eine Kopie des Widerrufsschreibens senden. Die Vollmacht erlischt am zweiten Werktag nach dem Datum des Empfangs des Schreibens durch die Bank, mit dem sie über die Abberufung des Bevollmächtigten informiert wird, beziehungsweise nach der Information über den Tod des Kunden, sofern der Kunde nicht entschieden hat, dass die Vollmacht über seinen Tod hinaus gültig sein soll; der Beweis der Übermittlung obliegt dem Versender. Jegliche nach dem Tod des Kunden – jedoch bevor der Bevollmächtigte tatsächlich Kenntnis von diesem Todesfall erlangt hat – in gutem Glauben durch den Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen, die normalerweise gültig und vollstreckbar wären, gelten gegenüber den Erben des Kunden oder den überlebenden Mitinhabern als gültig und rechtswirksam.

Der Kunde haftet in vollem Umfang für die Folgen der Handlungen des Bevollmächtigten. Der Kunde ist vollständig über alle Risiken informiert, die mit der Erteilung einer Vollmacht zum Zweck der Portfolioverwaltung verbunden sind und er trägt sämtliche Konsequenzen. Der Kunde verlässt sich ausschliesslich auf seinen Bevollmächtigten / Drittwalter für sämtliche erteilten Informationen und Ratschläge im Rahmen von Anlagen oder auf seinem Konto vorgenommenen Transaktionen und er befreit folglich die Bank von jeglichen diesbezüglichen Verpflichtungen.

Die Bank ist nicht zur Überwachung der Handlungen des/der Bevollmächtigten/Drittwalter(s) des Kunden verpflichtet und sie ist auch nicht verpflichtet, sich von deren Konformität mit den Beschränkungen oder Anweisungen zu vergewissern, die allenfalls im Verwaltungsvertrag mit einem Drittwalter oder im durch den Bevollmächtigten erstellten Anlegerprofil enthalten sind. Die Bank übernimmt keine Garantie für ein positives Ergebnis der Verwaltung durch den Bevollmächtigten/Drittwalter. Unbeschadet der Rechte des Kunden und der Pflichten der Bank bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen beschränken sich die Pflichten der Bank auf die korrekte Ausführung der Anweisungen, die sie vom/von den Bevollmächtigten/Drittwalter(n) des Kunden im Einklang mit dem vom Kunden an die Bank übermittelten Mandat erhält.

2.3. Die Bank kann die Ausführung von Anweisungen eines Bevollmächtigten aus den gleichen Gründen ablehnen, die auch auf den Kunden selber Anwendung finden würden.

2.4. Durch die Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt der Kunde, dass die gesamten von ihm bisher der Bank zur Verfügung gestellten und in Zukunft zur Verfügung zu stellenden Informationen vollständig, exakt und in keiner Weise falsch sind. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den Kunden gelieferten Daten zu prüfen. Jegliche Änderung der Daten muss der Bank unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden. Der Kunde, und nicht die Bank,

haftet für jegliche Schäden, die durch die Übermittlung von falschen, unvollständigen oder nicht aktualisierten Daten verursacht werden. Wenn die Bank die Echtheit, die Gültigkeit oder die Vollständigkeit der vom Kunden erhaltenen oder in seinem Namen übermittelten Unterlagen überprüfen muss oder wenn sie diese übersetzen muss, trägt der Kunde die mit diesen Vorgängen verbundenen Kosten, und die Bank haftet nur bei schwerem Verschulden.

2.5. Bei allen seinen Transaktionen mit der Bank hat der Kunde darauf zu achten, jegliche ihm obliegenden gesetzlichen, regulatorischen oder anderen Verpflichtungen einzuhalten (wie zum Beispiel seine steuerlichen Verpflichtungen in dem Land oder den Ländern, in denen er zur Zahlung von Steuern auf die bei der Bank eingelegten oder von ihr verwalteten Guthaben verpflichtet ist). Im Falle eines Verstosses haftet der Kunde alleine für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen (insbesondere für allfällige finanzielle oder strafrechtliche Sanktionen) und die Bank haftet diesbezüglich in keiner Weise. Die gleichen Verpflichtungen finden gegenüber dem wirtschaftlich Berechtigten des Kontos Anwendung. Die Bank fordert den Kunden auf, geeignete rechtliche oder andere Berater zu konsultieren, falls er Zweifel hinsichtlich des genauen Umfangs der ihm obliegenden Pflichten hat.

2.6. Möchte der Kunde das Online-Banking der Bank nutzen und Zugang dazu erhalten, fordert er die Dienstleistung bei der Bank an und füllt die entsprechenden Unterlagen aus.

### 3. WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND WERTPAPIERNEBENDIENSTLEISTUNGEN

3.1. Die Bank kann dem Kunden Wertpapierdienstleistungen erbringen, bestehend aus:

- (i) Entgegennahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen des Kunden in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente;
- (ii) Handel für eigene Rechnung (d.h. unter Einsatz des Eigenkapitals der Bank);
- (iii) Portfolioverwaltung (d.h. diskretionäre und personalisierte Verwaltung eines oder mehrerer Portfolios von Finanzinstrumenten) im Einklang mit einem vom Kunden erteilten Mandat;
- (iv) Anlageberatung (d.h. personalisierte Empfehlungen in Bezug auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten);
- (v) Zeichnung von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung; und
- (vi) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung.

3.2. Die Bank kann auch Nebendienstleistungen in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen erbringen:

- (i) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung des Kunden (einschliesslich Depotverwahrung und damit zusammenhängender Dienstleistungen, wie

Cash- und Sicherheitenbewirtschaftung);

ii) Gewährung von Krediten oder Darlehen, um dem Kunden zu ermöglichen, ein Geschäft mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten zu tätigen, an dem die Bank beteiligt ist;

iii) Devisendienstleistungen, wenn diese mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Verbindung stehen; und

iv) Anlage-Research und Finanzanalyse oder sonstige Arten allgemeiner Empfehlungen für Geschäfte mit Finanzinstrumenten.

### **KUNDENEINSTUFUNG, EIGNUNGS- UND ANGEMESSENHEITSPRÜFUNG**

3.3. Jeder Kunde wird in finanziellen Angelegenheiten automatisch als Privatkunde eingestuft. Ist die Bank der Ansicht, dass der Kunde im Sinne von Artikel 4 des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes (nachfolgend **FIDLEG**) als professioneller Kunde oder institutioneller Kunde anzusehen ist, teilt sie dem Kunden seine Einstufung mit.

3.4. Betriebliche Pensionskassen und sonstige Institutionen, deren Zweck es ist, die berufliche Vorsorge mit zentralisierten Zahlungsströmen zu bedienen, Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften sowie Unternehmen mit zentralisierten Zahlungsströmen können die Einstufung jedoch ablehnen und um Behandlung als institutionelle Kunden bitten.

3.5. Hochvermögende Privatkunden können unter bestimmten Bedingungen (Anlegerwissen und Finanzmittel) die Einstufung ablehnen und für eine Behandlung als professionelle Kunden optieren.

3.6. Professionelle Kunden, die keine Finanzintermediäre im Sinne des Bankengesetzes, des Finanzinstitutionsgesetzes oder des Kollektivanlagengesetzes sind, Versicherungsunternehmen, Zentralbanken sowie nationale und supranationale öffentliche Einrichtungen mit zentralisierten Zahlungsströmen können hingegen für die Einstufung als Privatkunden optieren.

3.7. Die Bank kann nach eigenem Ermessen beschliessen, Ersuchen um Neueinstufung nicht in Erwägung zu ziehen. Stimmt die Bank zu, ein solches Ersuchen in Erwägung zu ziehen, kann sie nach dessen Eingang prüfen, ob der Kunde die objektiven Kriterien einer Neueinstufung erfüllt. Die Bank kann Expertise, Erfahrung und Kenntnisse des Kunden sowie sonstige Elemente, die sie für geeignet hält, eingehender prüfen. Nach der Prüfung kann die Bank nach eigenem Ermessen eine solche Neueinstufung akzeptieren oder ablehnen, ohne dafür Haftung übernehmen zu müssen.

**3.8. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Bank über alle Änderungen zu informieren, die seine Einstufung seitens der Bank betreffen könnten. Sollte die Bank feststellen, dass der Kunde die anfänglichen Bedingungen, die ihn für eine Anlegerkategorie qualifiziert haben, nicht mehr erfüllt, kann die Bank geeignete Massnahmen ergreifen, einschliesslich der Einstufung des Kunden in eine andere Anlegerkategorie, die dem Kunden einen höheren Schutz bietet. Jede Ermessensentscheidung der Bank in dieser Hinsicht teilt die Bank dem Kunden mit.**

3.9. Der Kunde kann bei der Bank auf Anfrage weitere Informationen über die Rechte und Pflichten der Bank in Bezug auf eine passende Anlegerkategorie und die Bedingungen für die Einstufung eines Kunden in eine passende Anlegerkategorie erhalten.

3.10. Bevor die Bank diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen in Bezug auf Finanzinstrumente erbringen kann, benötigt sie je nach Höhe des Schutzes entsprechend der Einstufung des Kunden Informationen über den Kunden (gegebenenfalls auch über die Vertreter des Kunden), um die Eignung und/oder Angemessenheit einer bestimmten Anlage beurteilen zu können. Diese gesammelten Informationen bilden das Anlegerprofil des Kunden ("**Anlegerprofil**"), auf das sich die Bank berufen wird. Das Anlegerprofil setzt sich u.a. aus Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich, seiner finanziellen Lage (einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen) und seinen Anlagezielen (einschliesslich seiner Risikobereitschaft) zusammen. Die Bank wird die genannten Dienstleistungen für den Kunden nicht erbringen können, solange das Anlegerprofil des Kunden nicht erstellt ist und/oder die vom Kunden geforderten Einzeleinheiten und Informationen enthält.

3.11. Die Bank behält sich das Recht vor, das Anlegerprofil oder Wissens- und Erfahrungsprofil eines Kunden jederzeit anzupassen, wenn sie feststellt, dass sich die Informationen über den Kunden geändert haben.

3.12. Grundsätzlich hat die Bank das Recht, sich ohne Rückfrage auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen. Der Kunde nimmt hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass falsche, veraltete oder unvollständige Informationen die Bank daran hindern können, den Kunden angemessen zu beraten oder zu warnen und im besten Interesse des Kunden zu handeln, was zu einer unangemessenen Anlage für den Kunden führen und letztendlich nachteilige Folgen für den Kunden (einschliesslich Verluste) zur Folge haben kann, für die die Bank keine Haftung übernimmt.

3.13. Stellt die Bank nach alleinigem Ermessen fest, dass die vom Kunden beschlossene Anlage nicht geeignet und/oder angemessen ist, kann sie sich weigern, tätig zu werden, ohne dass dadurch eine Haftung entsteht, ist aber nicht dazu verpflichtet.

**3.14. In Fällen der Erbringung einer blossen Auftragsausführungsdienstleistung, führt die Bank vor Ausführung der Anweisung keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch. Der Kunde wird auf diesen Umstand lediglich einmal hingewiesen und nicht vor jedem Geschäftsabschluss.** Die Bank ist jedoch nach eigenem Ermessen ermächtigt, Informationen in Bezug auf die Kenntnisse und die Erfahrungen des Kunden im Zusammenhang mit gewünschten Investitionen in bestimmte Finanzinstrumente zu erhalten. Zudem ist die Bank nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme jedwelcher Verantwortung ermächtigt, die Ausführung eines solchen Anlageauftrags abzulehnen, sollte sie der Ansicht sein, dass das Wissen und die Erfahrung des Kunden für die Eingehung einer solchen Investition nicht ausreichend sind.

3.15. Die von der Bank erbrachten Dienstleistungen decken ein breites Spektrum an Finanzinstrumenten ab. Jede Art von Finanzinstrument hat ihre eigenen Merkmale und ist mit bestimmten Risiken behaftet. Gewisse Finanzinstrumente sind für

einen bestimmten Kunden angesichts seiner Einstufung oder seines Anlegerprofils möglicherweise nicht geeignet oder angemessen.

3.16. Vor einer Anlageberatung oder einer diskretionären Wertpapierdienstleistung stellt die Bank den Kunden eine allgemeine Beschreibung der Art und Risiken der Finanzinstrumente (die **“Risikoaufklärung”**) zur Verfügung. Diese stellt sie auch Kunden zur Verfügung, die nur Ausführungsdienstleistungen der Bank nutzen.

**3.17. Die Risikoaufklärung wird dem Kunden zur Unterschrift vorgelegt, durch welche er die Risiken, die mit den verschiedenen Finanzinstrumenten verbunden sind, zur Kenntnis nimmt. In Ermangelung der Kenntnisnahme kann die Bank nach eigenem Ermessen, ohne Haftung zu übernehmen, den Handel mit Finanzinstrumenten einschränken, ist aber nicht dazu verpflichtet.**

**3.18. Anlagen in Finanzinstrumenten und Fremdwährungen unterliegen Marktschwankungen, so dass der Kunde Gewinne, aber auch Verluste erzielen kann. Der Kunde wird informiert und nimmt zur Kenntnis, dass Anlagen Verluste mit sich bringen können und dass ein guter Ertrag in der Vergangenheit keine Garantie für künftige Erträge ist. Der Kunde verpflichtet sich, nur Anlagen zu tätigen und Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente abzuschliessen, die ihm bekannt sind und die sich im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bewegen.**

#### **4. RICHTLINIEN ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG UND ZU INTERESSENSKONFLIKTEN**

4.1. Ungeachtet vorstehender Bestimmungen über die Ausführung von Anweisungen und Überweisungen durch die Bank, verpflichtet sich diese, sofern der Kunde in Bezug auf eine relevante Einzelanweisung schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt, die Anweisungen des Kunden hinsichtlich Finanzinstrumenten gemäss ihren nachstehend näher beschriebenen Richtlinien zu Interessenskonflikten und der bestmöglichen Ausführung umzusetzen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um für den Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

4.2. Im Falle der Erbringung einer Wertpapierberatungs- oder diskretionären Dienstleistung durch die Bank nimmt der Kunde, soweit in einem separaten Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zur Kenntnis, dass die Bank die Dienstleistung nicht unabhängig erbringt, was bedeutet, dass die Bandbreite der Finanzinstrumente, die von der Bank im Rahmen der Anlageberatung bewertet werden, auf Finanzinstrumente beschränkt sein kann, die von der Bank oder anderen Unternehmen mit rechtlichem oder wirtschaftlichem Naheverhältnis zur Bank oder zur Banque Havilland-Gruppe ausgegeben oder bereitgestellt werden.

4.3. Die Bank verpflichtet sich, die Anweisungen des Kunden hinsichtlich Finanzinstrumenten in Übereinstimmung mit ihren Richtlinien zu Interessenskonflikten (**die Richtlinie „Interessenskonflikte“**) und der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung umzusetzen, deren Grundsätze in einem Informationsblatt (**das “Informationsblatt Interessenskonflikte”**)

zusammengefasst bzw. in der **“Richtlinie Bestmögliche Ausführung”** dargelegt sind, welche den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Anhang beiliegen.

**4.4. Trotzdem nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nicht für Konfliktsituationen verantwortlich ist, die sie begründeterweise nicht vorhersehen oder erkennen konnte.**

4.5. Sowohl Informationsblatt als auch Richtlinie sind auf der Website der Bank verfügbar.

4.6. Mit der Übermittlung einer Ausführungsanweisung hinsichtlich Finanzinstrumenten an die Bank bestätigt der Kunde, beide Richtlinien gebührend zur Kenntnis genommen zu haben, und stimmt ausdrücklich den von der Bank umgesetzten Verfahren und Maßnahmen zur Vermeidung und Regelung (i) möglicher Interessenskonflikte, wie sie in der Richtlinie Interessenskonflikte dargelegt sind, und (ii) einer bestmöglichen Ausführung zu.

4.7. Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung (**die “Richtlinie Bestmögliche Ausführung”**) sieht vor, dass die Bank alle erforderlichen Schritte unternimmt, um bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, einschliesslich Preis, Spesen, Geschwindigkeit, Ausführungs- und Abwicklungswahrscheinlichkeit, Grösse, Art des Auftrags oder sonstiger für die Ausführung des Auftrags relevanter Gesichtspunkte.

4.8. In Fällen, in denen der Kunde eine konkrete Anweisung erteilt (in welcher der Vorgang zur Ausführung der Anweisung beschrieben ist), führt die Bank die Anweisung entsprechend dieser Beschreibung aus, die möglicherweise nicht mit der Richtlinie der Bank zur bestmöglichen Ausführung übereinstimmt und nach Ansicht der Bank nicht im besten Interesse des Kunden liegt.

4.9. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, führt die Bank Aufträge des Kunden gemäss ihrer Richtlinie Bestmögliche Ausführung an einem Handelsplatz (regulierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem) oder ausserhalb eines Handelsplatzes aus.

4.10. Mit der Übermittlung einer Ausführungsanweisung an die Bank erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass:

(i) seine Aufträge in Übereinstimmung mit der Richtlinie Bestmögliche Ausführung ausgeführt werden;

ii) seine Aufträge ausserhalb eines regulierten Marktes, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ausgeführt werden können; und

**(iii) Anlagen in Finanzinstrumenten Risiken und letztlich Verluste mit sich bringen können.**

#### **5. BANKKUNDENGEHEIMNIS**

5.1. Die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter und Vertreter sind gesetzlich verpflichtet, Daten über die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, einschliesslich Daten, die den Kunden identifizieren oder identifizieren lassen (“Kundendaten”), vertraulich zu behandeln.

## 5.2. Der Kunde entbindet die Bank, ihre Organe, Mitarbeiter und Vertreter von den geltenden schweizerischen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das schweizerische Bankkundengeheimnis:

- (i) Für die Zwecke der Auslagerung gemäss Ziff. 28 (Outsourcing), einschliesslich in Bezug auf die Weitergabe von Kundendaten an Drittdienstleister oder verbundene Gesellschaften innerhalb oder ausserhalb der Schweiz.
- (ii) Um der Bank im Rahmen von Ziff. 6 und 7 die Weitergabe personenbezogener Daten, einschliesslich Kundendaten, an Drittdienstleister oder verbundene Gesellschaften innerhalb oder ausserhalb der Schweiz zu ermöglichen.
- (iii) Im Allgemeinen, um der Bank die Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zu ermöglichen.
- (iv) Im Allgemeinen, um der Bank die Erfüllung in- und ausländischer regulatorischer Verpflichtungen oder die Wahrung der berechtigten Interessen der Bank zu ermöglichen (z.B. zur Durchsetzung einer Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten, um sich in einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu verteidigen oder um sich zwecks Wahrung ihres Rufes zu verteidigen).

5.3. Sofern nicht anders vereinbart, und insbesondere in den oben genannten Fällen von Empfängern der Kundendaten im Ausland, kann die Möglichkeit bestehen, dass die Empfänger weder an das schweizerische Bankkundengeheimnis noch an die schweizerischen Datenschutzbestimmungen noch an gleichwertige Normen gebunden sind und ihre Verwendung der Daten ausserhalb des Einflussbereichs der Bank fällt. Alle Risiken von Verlust und Schäden im Zusammenhang mit der erlaubten Datenweitergabe durch die Bank gehen zu Lasten des Kunden.

## 6. PERSÖNLICHE DATEN

6.1. Die der Bank zur Verfügung stehenden persönlichen Daten des Kunden (welche immer auch Kundendaten miteinschliessen können) sind vertraulich. Die Bank ist verantwortlich für die Verarbeitung einer bestimmten Anzahl persönlicher Daten in Verbindung mit den vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen mit dem Kunden.

6.2. Der Kunde ermächtigt und bevollmächtigt die Bank, in seinem Namen und für seine Rechnung zu handeln, um die ihn betreffenden persönlichen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Es steht dem Kunden frei, der Übermittlung derartiger Informationen an die Bank zu widersprechen, was die Bank folglich daran hindern würde, ihre elektronischen Akten zu erstellen oder zu führen. Ein solcher Widerspruch würde jedoch ein Hindernis für die Aufnahme oder die Fortführung der Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden darstellen und kann unter Umständen Anhaltspunkte liefern, die eine Anzeige gegenüber den schweizerischen Behörden rechtfertigen. Die persönlichen Informationen bezüglich des Kunden sind erforderlich, um der Bank die Ausführung der vom Kunden verlangten Dienstleistungen zu ermöglichen sowie ihre gesetzlichen Pflichten einzuhalten. Die ordnungsgemässe Funktion

der Bankkonten ist abhängig vom Vorliegen der vollständigen und aktuellen Unterlagen des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich folglich, die Bank unverzüglich über sämtliche Änderungen von ihm betreffenden gespeicherten Daten zu informieren und der Bank nach entsprechender Aufforderung sämtliche zusätzlichen Informationen zu liefern, welche die Bank für die Aufrechterhaltung der Bankbeziehung und/oder der Beziehungen gemäss den geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften für erforderlich hält.

### 6.3. Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

6.3.1. Die Bank verpflichtet sich, personenbezogene Daten (welche immer auch Kundendaten miteinschliessen können) nicht an Dritte weiterzuleiten, mit Ausnahme an:

- (i) Unternehmen der Banque Havilland Gruppe (insbesondere zum Zweck der Identifikation des Kunden und/oder der Verbesserung der Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäscherei und Aktivitäten zur Terrorismusfinanzierung und/oder zum Zweck einer gemeinsamen Aufsicht und Überwachung);
- (ii) Beauftragte, die auf Weisung der Bank handeln (im Hinblick auf die für den Kunden erbrachten Dienstleistungen);
- (iii) Weitere Drittparteien und externe Vermögensverwalter, soweit der Kunde dazu eingewilligt hat.

Die Bank wird jedoch personenbezogene Daten ausschliesslich bei Bedarf und in einer für die Ausführung von Dienstleistungen, die die Bank für den Kunden erbringt, angemessenen Weise an Dritte weiterleiten, und dafür sorgen, dass die Datenempfänger hinreichend Garantie dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Massnahmen so durchgeführt werden, dass die Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt.

6.3.2. Zudem kann die Bank zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen die personenbezogenen Daten auch an öffentliche Behörden, sowie Verwaltungs- oder Justizbehörden und Aufsichtsorgane übermitteln – soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Insbesondere bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und der Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass durch die Anwendung des OECD-Standards und FATCA, personenbezogene Daten und Finanzinformationen über den Kunden mit ausländischen (insbesondere den U.S. amerikanischen) und schweizerischen Steuerbehörden, die diese Informationen an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können, ausgetauscht werden können. Für jegliche weiteren Informationen bezüglich des automatischen Informationsaustauschs wird der Kunde aufgefordert, den folgenden Link zu konsultieren: <https://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/>

6.3.3. Im Rahmen der Regelungen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen wird der Kunde aufgefordert, der Bank seine Steueridentifikationsnummer (TIN) mitzuteilen. Wenn das Land seiner Steueransässigkeit keine TINs vergibt, kann der Kunde eine Sozialversicherungsnummer, persönliche Identifikations- Referenznummer der Identitätskarte oder jegliche andere von den Behörden seines Wohnsitzstaates

ausgegebene offizielle Referenznummer angeben. Ist der Kunde eine juristische Person wird er aufgefordert, die Unternehmens-Identifikationsnummer des Handels- und Gesellschaftsregisters anzugeben.

6.3.4. Zu den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Ziffer 6.3.1. aufgeführten Zwecken können die personenbezogenen Daten des Kunden an einen der in den Ziffern 6.3.1. und 6.3.2. genannten Empfänger in oder ausserhalb der Schweiz und der und der Europäischen Union/EWR übermittelt werden. Einige Länder ausserhalb der Schweiz und der Europäischen Union/EWR ("Drittländer") bieten unter Umständen nicht das gleiche Schutzniveau für personenbezogene Daten wie die Europäische Union oder die Schweiz.

Eine etwaige Übermittlung von personenbezogenen Daten an Unternehmen, die der gleichen Gruppe angehören wie die Bank, einen Beauftragten, externen Vermögensverwalter oder eine andere Drittpartei in einem oder mehreren Drittländern, die kein angemessenes Schutzniveau bieten, kann je nach Art der Übermittlung

- durch hinreichende Garantien, wie z.B. Standardvertragsklauseln oder gruppeninterne Datenschutzregeln, geschützt werden, wobei der Kunde in einem solchen Fall eine Kopie der Standardvertragsklauseln oder anderweitigen Schutzmassnahmen erhält, sofern er sich an die Bank wendet; oder
- nach anwendbarem Datenschutzrecht anderweitig zulässig sein, wie z.B. erforderlich sein für den Abschluss oder die Erfüllung bestimmter Verträge (z.B. für die Ausführung von Inlands- oder Auslandszahlungen mit Korrespondenzbanken oder anderen Dritten) oder die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

6.4. Die Bank hält für jegliche Bearbeitung von personenbezogenen Daten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften ein.

6.5. Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Unterlagen über seine persönlichen Daten zu verlangen, und er kann eine Berichtigung der genannten Daten verlangen, wenn diese Daten falsch oder unvollständig sind.

6.6. Dokumente im PDF-Format (oder allgemein alle elektronischen Dokumente) und/oder elektronischen Erfassungen von auf der Grundlage von Originalunterlagen erstellten Daten durch die Bank stellen einen Prima-Facie- Beweis dar. Sie haben den gleichen Beweiswert wie ein schriftliches Originaldokument. Diese Erfassungen sind ausschliessliches Eigentum der Bank.

6.7. Die Organe, Angestellten und Beauftragten der Bank sind gesetzlich verpflichtet, die mit einem Kunden unterhaltenen Beziehungen geheim zu halten. **Die Bank ist jedoch ermächtigt, Dritte über die Identität und die Daten des Kunden zu informieren, wenn sie dies für die ordnungsgemässe Ausführung der vom Kunden erhaltenen Anweisungen für erforderlich hält, oder wenn sie dies zur Verteidigung ihrer legitimen Interessen und/oder zur Ausübung ihrer Rechte, die sich aus den Beziehungen mit dem Kunden ergeben, für erforderlich hält.** Der Kunde entbindet die Bank daher von ihrer Geheimhaltungspflicht (die nicht auf seine Identität beschränkt ist, sondern auch andere erhobene

**Informationen umfassen kann), sofern dies zur Verteidigung der legitimen Interessen der Bank erforderlich ist, insbesondere:**

- im Fall von durch den Kunden gegenüber der Bank eingeleiteten gerichtlichen Verfahren;
- um die Ansprüche der Bank oder die Realisierung der vom Kunden oder von Dritten gestellten Sicherheiten zu garantieren;
- im Fall der Betreuung des Kunden für Forderungen der Bank;
- im Fall von durch den Kunden öffentlich oder vor schweizerischen oder ausländischen Behörden erhobenen Vorwürfen gegenüber der Bank;
- im Fall von zivilrechtlichen (Arrest) oder strafrechtlichen provisorischen Massnahmen, Rechtshilfeersuchen;
- im Fall des Rechts und/oder der Pflicht zur Übermittlung durch die Bank gemäss den Anforderungen des schweizerischen Rechts;
- wenn anwendbare Vorschriften bei der Überweisung von Geldern oder bei Transaktionen mit Effekten oder anderen ausländischen Wertrechten eine Offenlegung erfordern;
- bei Anlagen auf dem Finanzmarkt (siehe Ziffer 17.16);
- im Fall des Managements grosser Risiken (z.B. bei einem Kredit) und der konsolidierten Aufsicht gegenüber dem Hauptsitz in Liechtenstein und deren Muttergesellschaft Banque Havilland S.A., Luxemburg.

**6.8. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, jegliche Telefongespräche und E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Kunden oder seinen Bevollmächtigten und der Bank aufzuzeichnen, um insbesondere die Sicherheit der Transaktionen zu gewährleisten; die Aufzeichnungen der Telefongespräche werden für eine beschränkte Dauer aufbewahrt. Der Kunde und die Bank vereinbaren darüber hinaus, dass diese Aufzeichnungen zur Verteidigung ihrer Interessen verwendet werden können, insbesondere im Fall einer Beschwerde, Beanstandung oder vor Gericht im Fall einer Klage, und zwar als formelle Beweiselemente der so aufgezeichneten Gespräche und im gleichen Umfang wie ein schriftliches Dokument. Diese Aufzeichnungen werden auch legitimierten Behörden zur Verfügung stehen.**

## 7. PERSÖNLICHE DATEN UND SWIFT

Die Bank weist den Kunden ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass sie Dienstleistungen von SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) in Anspruch nimmt, die ausserhalb der Schweiz ansässig ist, und zwar hauptsächlich im Rahmen des Zahlungsverkehrs und bei der Ausführung von Transaktionen mit Effekten. Gemäss den gesetzlichen Anforderungen bedarf die Verarbeitung von grenzüberschreitenden aber auch schweizerischen Zahlungen und Transaktionen mit Effekten der Übermittlung von Informationen über den Auftraggeber an die betroffenen Banken und Betreiber der schweizerischen und ausländischen Systeme, in jedem Fall und im Rahmen

der in Artikel 28 genannten Auslagerung von Tätigkeiten auch an unseren Hauptsitz in Liechtenstein und vor allem an dessen Muttergesellschaft Banque Havilland S.A., Luxemburg, insbesondere des Namens, der Adresse, der Kontonummer (IBAN) oder Depotnummer, des tatsächlich Begünstigten etc. Die in den ausländischen Bereich gelangten und dort gespeicherten Daten fallen nicht unter den Anwendungsbereich der schweizerischen Gesetzgebung und die ausländischen Behörden können gemäss den am Ort der Speicherung geltenden gesetzlichen Vorschriften Zugriff auf diese Daten haben. Weitere Informationen sind auf der Internetseite der FINMA erhältlich (<https://www.finma.ch>).

## 8. ALLGEMEINE KLAUSELN IN BEZUG AUF DIE KORRESPONDENZ

8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, oder falls dies für die Wahrung der Interessen der Bank erforderlich ist, wird die Bank dem Kunden jegliche Unterlagen auf dem normalen Postweg übersenden. Schreiben, die die Konten mehrerer Mitinhaber betreffen, werden an eine gegenüber der Bank angegebene gemeinsame Adresse versandt. Falls keine gemeinsame Adresse angegeben wurde, wird das Schreiben an die Adresse eines der Mitinhaber geschickt.

8.2. Das Versendungsdatum ist das auf dem Dokument angegebene Datum. Der Versand und das Versendungsdatum einer Mitteilung ist nachgewiesen, wenn die Bank über eine ausgedruckte Kopie, eine elektronische Kopie oder irgendeine andere Aufzeichnung über den Versand dieser Mitteilung verfügt. Der Sendebericht (im Falle eines Faxes) gilt als Beweis für den Versand einer Mitteilung durch die Bank sowie den Empfang durch den Kunden. Die Schreiben der Bank gelten als unter normalen Bedingungen des gewöhnlichen Postdienstes ordnungsgemäss versandt, wenn sie an die letzte Adresse versandt wurden, die der Bank durch den Inhaber, die Mitinhaber eines Kollektivkontos beziehungsweise einen Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos im Sinne von Ziffer 1.10 hiervor mitgeteilt wurde, und sie sind daher allen Mitinhabern gegenüber wirksam.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, sich regelmässig über den Stand seines Kontos oder seiner Konten zu informieren. Gleiches gilt für Kunden, die die Bank angewiesen haben, ihre Post bei sich zu lagern oder ihnen Zugang zum Online-Banking der Bank zu geben, wo Auszüge, Portfolio-Bewertungen, Empfehlungen und sonstige Mitteilungen in Bezug auf ihr Konto veröffentlicht werden. In solchen Fällen verpflichtet sich der Kunde, seine Post regelmässig abzuholen bzw. auf seiner Online-Banking-Umgebung einzusehen. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass ihm aus einem Verstoß gegen die diesbezügliche Verpflichtung ein Nachteil entstehen kann.

8.4. Geht ein Schreiben mit dem Vermerk „Adresse unbekannt“ oder „Adressat verzogen“ an die Bank zurück, ist die Bank berechtigt, dieses Schreiben sowie künftige Schreiben zurückzuhalten. Danach finden die Ziffern 8.3 und 8.5 in Bezug auf die Lagerung von Post (einschliesslich der Lagerungsgebühren) Anwendung, bis die Bank schriftlich über die neue Adresse des Kunden informiert wird. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank andernfalls Postsachen

auch nach alleinigem Ermessen ohne Ankündigung an den neuen Sitz des Firmenkunden versenden darf.

8.5. Die von der Bank entweder auf Verlangen des Kunden oder gemäss Ziffer 8.4 zurückgehaltene Post (einschliesslich der Post, wo die Zustelladresse die der Bank ist) gelten als an dem im jeweiligen Schreiben angegebenen Datum als zugestellt. Die Bank ist berechtigt, zurückgehaltene Post zehn Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unabhängig von der verwendeten Aufbewahrungsmethode (Papierform oder elektronische Archivierung) zu vernichten. Der Kunde übernimmt die volle Haftung für Konsequenzen oder Schäden, die sich aus dem Versand oder der Zurückhaltung von Post ergeben, und verpflichtet sich, die Korrespondenz regelmässig einzusehen. Nach ordnungsgemässer Installation des Online-Bankings kann die Bank nach eigenem Ermessen die Lagerung der Post einschränken und von ihren bestehenden Kunden verlangen, dass sie sich entweder für den regulären Postverkehr oder das gesicherte Online-Messaging-System entscheiden. Letztere Dienstleistung erfordert die Unterzeichnung einer separaten Vereinbarung mit der Bank.

8.6. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für Konsequenzen oder Schäden, die sich aus der Nichtabholung der Post oder Nichtabfrage der in seiner Online-Banking-Umgebung eingestellten Dokumente ergeben. Trotz des Vorliegens von Anweisungen zur Lagerung der Post oder zu Online-Banking-Dienstleistungen hat die Bank das Recht, den Kunden auf welche Art auch immer (per Post, Fax, Email oder Telefon) zu kontaktieren, wenn sie dies für notwendig hält, z.B. in einem Notfall oder wenn sie der Ansicht ist, dass dies im Interesse des Kunden liegt, oder um ihre Rechte im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden geltend zu machen, oder wenn der Kunde seine von der Bank zurückgehaltene Post nicht abholt und daher seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer 8.3 nicht nachkommt, oder wenn die Bank aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften dazu verpflichtet ist, insbesondere im Zusammenhang mit allfälligen nachrichtenlosen Vermögenswerten. In den vorstehend genannten Fällen behält die Bank sich das Recht vor, dem Kunden die bei ihr gelagerte Post zu übersenden. Die Bank ist diesbezüglich nur verpflichtet, auf das Ergebnis, nämlich die Zustellung an den Kunden, hinzuwirken, und sie haftet auf keinen Fall für die Unmöglichkeit, den Kunden unter den übermittelten Kontaktdaten zu erreichen. Die Bank haftet darüber hinaus nicht für Konsequenzen, wenn sie den Kunden trotz der gegebenenfalls von ihm erteilten Anweisungen zur Lagerung der Post gemäss der vorliegenden Ziffer 8.6 kontaktiert.

8.7. Für den Fall, dass das ordnungsgemässe Online-Banking für den Kunden von Vorteil ist, kann er, soweit gesetzlich zulässig, die gewöhnliche Post der Bank durch elektronische Post ersetzen lassen, die über das gesicherte Online-Banking-Messaging-System der Bank verschickt wird. Mitteilungen bzw. **Downloads von einem solchen System (z.B. Kontoauszüge, Portfoliobewertungen, Empfehlungen und andere Mitteilungen) besitzen die gleiche Rechtsgültigkeit wie Mitteilungen per Post.**

8.8. Wenn der Kunde den Versand oder den Transport von nicht-dematerialisierten Effekten oder jeglicher anderer nicht übertragbarer Vermögenswerte an seine Adresse oder an die

Adresse einer von ihm bezeichneten Person verlangt, wird dieser Versand oder dieser Transport auf Gefahr und Kosten des Kunden vorgenommen. Folglich wird in diesem Fall davon ausgegangen, dass die Bank ihre Rückgabeverpflichtungen bezüglich der bei ihr eingelegten Vermögenswerte gegenüber ihrem Kunden mit der Übergabe dieser Vermögenswerte an die Postdienste zur Versendung per Post oder durch einen anerkannten Transportdienstleister erfüllt hat.

8.9. Die Bank ist nicht verpflichtet, die transportierten oder mit der Post versendeten Vermögenswerte zu versichern. Die Bank haftet nur für schweres Verschulden ihrerseits und jegliche Haftung der Bank ist auf den Betrag beschränkt, der ihr von ihrer Versicherungsgesellschaft gezahlt wird oder, mangels Deckung durch eine Versicherung, auf die Erstattung von Effekten gleicher Art und mit gleichem Betrag (ohne dass diese notwendigerweise die gleichen Nummern aufweisen) oder in bar. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Haftung der Bank auf die Erstattung des Werts der Vermögenswerte am Tag des Versands beschränkt. Die Bank haftet nicht für den Wertverlust von bestimmten Vermögenswerten während des Lieferzeitraums.

8.10. Jegliche gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichen Benachrichtigungen müssen schriftlich erfolgen, sei es per Fax, E-Mail, Post oder durch jegliche andere Mittel.

## 9. KONTOAUSZÜGE

9.1. Die Bank wird Portfoliobewertungen und Kontoauszüge in den vom Kunden im jeweiligen Kontoeröffnungsformular angegebenen Abständen, oder wie zwischen den Parteien allenfalls anderweitig vereinbart, zur Verfügung stellen. Erbringt die Bank dem Kunden Wertpapier- und Nebendienstleistungen, stellt sie ihm die in der gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien genannten Handelsbestätigungen, Berichte und Erklärungen zur Verfügung. Der Kunde kann die Bank auffordern, die Bestätigungen, Berichte und Erklärungen gemäss den gesonderten Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden öfters zur Verfügung zu stellen. Die Bank nimmt nach ihrer Wahl jeweils zum Ende des Monats, Quartals, Halbjahrs oder Jahres die Gutschriften oder Belastungen mit den vereinbarten oder üblichen Zinsen, Provisionen und Gebühren vor. Die Bank kann darüber hinaus auf dem Konto des Kunden die besonderen Dienstleistungen und die ihr entstandenen Sonderausgaben verbuchen. In ausländischen Währungen von der Bank erhaltene oder überwiesene Beträge werden in Schweizer Franken gutgeschrieben oder abgebucht, sofern der Kunde nicht rechtzeitig andere Anweisungen erteilt hat oder nicht Inhaber eines auf die entsprechende Währung lautenden Kontos ist. Verfügt der Kunde ausschliesslich über Konten, die auf andere Währungen lauten, werden die Beträge nach Wahl der Bank in einer dieser Währungen gutgeschrieben oder abgebucht.

9.2. Der Kunde muss umgehend die Genauigkeit, die Richtigkeit und die Vollständigkeit jeder von der Bank erhaltenen Information prüfen, unabhängig davon, ob diese Information elektronisch oder durch jegliche anderen Mittel erfolgte. Die Buchhaltung der Bank stellt einen rechtsgültigen Nachweis über die noch geschuldeten oder noch offenen Restbeträge dar.

9.3. Der Kunde muss die Bank im Fall der falschen Ausführung oder der Nichtausführung einer Anweisung unverzüglich informieren, aber auch im Fall von Fehlern, Abweichungen oder Unregelmässigkeiten, die gegebenenfalls in einem Kontoauszug, in einer Portfoliobewertung, in einem Performancebericht oder in einem anderen Schreiben oder Dokument auftauchen, das ihm von der Bank übersendet wird. Das gleiche gilt im Fall des verspäteten Empfangs eines erwarteten Schreibens oder Dokuments. Wenn die Bank nicht innert 30 (dreissig) Tagen nach der Versendung oder der Zurverfügungstellung der Unterlagen, Kontoauszüge oder Portfoliobewertungen einen schriftlichen Widerspruch oder eine Beanstandung erhält, gelten alle darin erwähnten Transaktionen und Abrechnungen als endgültig, exakt, durch den Kunden genehmigt und bestätigt. Nach diesem Zeitraum von 30 Tagen verfügt der Kunde über kein Recht zur direkten oder indirekten Anfechtung einer von der Bank durchgeführten Transaktion, insbesondere einer Überweisungen von Geldern und Anlagen, sowie eines An- und Verkaufs von Effekten und Edelmetallen, und zwar sogar dann, wenn die in bestimmten Fällen dem Kunden ausgehändigte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank zurückgesendet wurde.

9.4. Die Bank ist ermächtigt, jegliche sachlichen Fehler ihrerseits durch eine neue Buchung mit dem entsprechenden Valutadatum zu berichtigen. Wenn das Konto nach dieser neuen Buchung mit dem entsprechenden Valutadatum einen Sollsaldo aufweist, werden die Verzugszinsen automatisch ab dem tatsächlichen Datum der Überziehung geschuldet, und zwar ohne formelle Benachrichtigung.

9.5. Der Kunde akzeptiert, dass die schriftlichen Bestätigungen, Berichte und Kontoauszüge, u.a. im elektronischen Format, die von der Bank übersandt oder zur Verfügung gestellt werden, die ordnungsgemässe Ausführung der Transaktionen gemäss den Anweisungen des Kunden belegen.

9.6. Es liegt in der Verantwortung des Kunden in seiner Eigenschaft als Kontoinhaber, von der Bank spezifische Auszüge und Unterlagen in steuerlichen Angelegenheiten anzufordern. Für die Ausstellung dieser Art von Unterlagen durch die Bank können Gebühren anfallen.

9.7. Für den Fall, dass das ordnungsgemässe Online-Banking der Bank für den Kunden von Vorteil ist, kann er, soweit gesetzlich zulässig, die von der Bank in Papierformat ausgestellten Handelsbestätigungen, Berichte und Erklärungen durch elektronische Dokumente ersetzen lassen, die über das gesicherte Messaging-System der Bank versendet werden.

## 10. AUFTRÄGE UND DIESBEZÜGLICHE ENTLASTUNG

10.1. Der Kunde ermächtigt die Bank, jegliche erhaltenen Aufträgen zu akzeptieren und auszuführen (unabhängig von dem Kommunikationsmittel, sei es schriftlich oder nicht), von welchen die Bank vernünftigerweise annimmt, dass sie vom Kunden stammen oder in seinem Namen und für seine Rechnung erteilt wurden (insbesondere durch jegliche Personen, die der Bank als im Sinne von Ziffer 2.2 durch den Kunden bevollmächtigt angezeigt wurden). Der Kunde allein haftet in vollem Umfang für eine

falsche Ausführung oder eine Nichtausführung eines Auftrags, insbesondere aufgrund von (i) Nichterhalt/Verlust oder einer Verspätung bei der Übermittlung/dem Empfang der Anweisung, (ii) Missverständnissen/Nichtverstehen, (iii) einer Änderung/Verfälschung oder einem Abfangen der Nachricht durch Dritte oder (iv) einer Vervielfältigung der Aufträge, und er akzeptiert jegliche Risiken und Verluste, Verspätungen und Schäden, die durch die Wahl der Kommunikationsmethode verursacht werden, sei es der Postweg, Fax, mündliche oder telefonische Übermittlung. Die Bank behält sich darüber hinaus das Recht vor, für telefonisch erhaltene Aufträge eine schriftliche Bestätigung zu verlangen und diese abzuwarten, bevor sie sie ausführt. Die Bank haftet nicht für Konsequenzen aufgrund von Verspätungen, Fehlern oder Unterlassungen bei der Übermittlung von Nachrichten, unabhängig von ihrer Art, sofern diese kein der Bank anzulastendes schweres Verschulden darstellen.

10.2. Die Bank haftet nicht im Fall von Schäden, die sich aus in gutem Glauben ausgeführten Aufträgen ergeben. Der Kunde kann die Bank nicht im Fall von Schäden aufgrund schlechter Kommunikation oder im Fall des Nichtverstehens, bei Fälschung oder irgendwelcher anderer betrügerischen Aktivitäten verantwortlich machen. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Aufzeichnungen der Bank allein einen unwiderlegbaren Beweis dafür darstellen, dass die erteilten Aufträge, unabhängig von ihrer Kommunikationsart, mündlich oder per Telefon, in der Weise erteilt wurden, in der sie ausgeführt wurden.

10.3. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung jeglicher in anderer Form als schriftlich erteilten Aufträge aufzuschieben, wenn sie der Auffassung ist, dass diese nicht ausreichend echt erscheinen. Die Bank akzeptiert üblicherweise keine Anweisungen per E-Mail im Hinblick auf die Ausführung von Finanztransaktionen.

**Für den Fall, dass der Kunde Aufträge per E-Mail erteilen möchte, nimmt er zur Kenntnis, dass die Bank ihn speziell auf die hohen Betrugsrisiken hinweist, die mit der Verwendung von E-Mails bei der Übermittlung seiner Anweisungen an die Bank im Hinblick auf die Ausführung von Finanztransaktionen verbunden sind. Insbesondere ist der Kunde sich darüber bewusst, dass der E-Mail-Verkehr über das offene Netz INTERNET oder jegliches ähnliche möglicherweise in Zukunft genutzte Netz abgewickelt wird, welches keine Vertraulichkeitsgarantie gegenüber irgendjemandem bietet, und er ist sich darüber bewusst, dass die Bank jegliche Haftung für die Nutzung des Netzes INTERNET ablehnt. Insbesondere anerkennt der Kunde, dass die Bank nicht für Schäden haftet, welche dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, Vervielfältigung von Aufträgen, missbräuchlicher Nutzung des Systems durch Dritte, Computerviren, Fälschungen, Piraterie, Entschlüsselung durch nicht autorisierte Personen oder Behörden (in der Schweiz oder im Ausland), technischen Mängeln, Pannen oder Unterbrechungen, Netzüberlastung, Änderung/Verfälschung der Nachrichten, absichtlicher Überlastung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen oder durch die Netzbetreiber verunmöglichten Zugriffs sowie durch die daraus für die Bank entstehende Unmöglichkeit, den Verlust oder die Verspätung im Hinblick auf die Ausführung der ihr gegebenenfalls vom Kunden übermittelten Aufträge entstehen. Für diesen Zweck autorisiert der Kunde die**

Bank ausdrücklich, mit ihm per E-Mail zu kommunizieren und ihm per E-Mail Informationen zu seinem Konto an die vom Kunden in den Unterlagen zur Kontoeröffnung angegebene E-Mail-Adresse zu senden, welche als gültig angesehen wird, solange der Kunde der Bank nicht auf nicht elektronischem Wege eine neue E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Im Übrigen erklärt der Kunde, dass er sich sämtlicher Risiken und Schäden bewusst ist, die sich aus dem verwendeten Kommunikationsmittel ergeben können, und diese zu tragen, und er befreit in Kenntnis dessen die Bank von jeglicher diesbezüglicher Haftung. Der Kunde genehmigt folglich jegliche Transaktionen, die die Bank auf der Grundlage solcher per E-Mail erteilter Anweisungen ausführen wird, wobei es ihm obliegt, sämtliche angemessenen Massnahmen zu treffen, um sich über den Empfang und die ordnungsgemässe Ausführung seiner Anweisungen durch die Bank zu vergewissern. Darüber hinaus anerkennt der Kunde und akzeptiert, dass die Bank in keiner Weise für die Genauigkeit und Integrität der per E-Mail erfolgten Informationen und Kommunikationen haftet.

Die Bank behält sich darüber hinaus das Recht vor, vom Kunden eine schriftliche Bestätigung vom selben Tag per Post oder Fax für seine per E-Mail oder durch Datenübertragung erteilten Anweisungen zu verlangen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. Wenn sie dies wünscht, kann die Bank auch beliebige Informationen vom Auftraggeber einer Transaktion verlangen, um seine Identität zu bestätigen und die wirtschaftliche Natur der Transaktion zu erklären.

10.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung eines unvollständigen oder ungenauen Auftrags aufzuschieben oder abzulehnen. Für den Fall der Ausführung eines solchen Auftrags kann die Bank jedoch nicht für sich daraus ergebende Fehler oder Verspätungen haftbar gemacht werden.

10.5. Wenn die Bank einen Auftrag erhält, und der Name des Kunden nicht mit der angegebenen Kontonummer übereinstimmt, wird die Bank wahrscheinlich nur die Kontonummer berücksichtigen.

10.6. Der Kunde muss die Bank im Voraus informieren, wenn ein Zahlungsauftrag innert einer bestimmten Frist ausgeführt werden muss und wenn jegliche Verspätung bei seiner Ausführung zu einem Schaden führen könnte. Mangels einer derartigen Benachrichtigung haftet die Bank nur für Verluste, die aufgrund ihres schweren Verschuldens entstehen. Die Zahlungsaufträge müssen immer rechtzeitig im Voraus (mindestens drei Werktagen) eingehen und müssen den üblichen Ausführungsbedingungen unterliegen. Wenn die Bank einen Zahlungsauftrag nicht rechtzeitig ausführt, ist die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden auf den angefallenen Sollzins oder auf den Verlust des Habenzinses beschränkt, der sich aus der verspäteten Ausführung des Auftrags ergibt, sofern ein schweres Verschulden der Bank vorliegt. Je nach Ausgangswährung des Kontos werden die Zinsen zum LIBOR-Satz, zum EURIBOR-Satz oder, mangels solcher Sätze, zum für die Währung üblicherweise verwendeten Satz berechnet.

10.7. Die Bank kann aus vernünftigen Gründen die Ausführung eines Auftrags ablehnen oder deren Ausführung aufschieben, wenn sie sich auf Transaktionen oder Produkte bezieht, mit denen die Bank üblicherweise nichts zu tun hat, oder wenn der Kunde eine seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht erfüllt

hat. Wenn der Auftrag des Kunden aus irgendeinem Grund nicht ausgeführt wurde, muss die Bank, sobald sie Kenntnis von dieser Nichtausführung hat, den Kunden informieren und ihm die Gründe dieser Nichtausführung mitteilen.

10.8. In Bezug auf Börsenaufträge oder Zahlungsverkehr haftet die Bank weder für Fehler oder Unterlassungen, die durch Korrespondenten oder andere Mittelspersonen entstehen, noch für Schäden in Verbindung mit der Nutzung der üblichen Kommunikationsmittel.

10.9. Unabhängig von der Art der Transaktion ist die Bank ermächtigt, den Nachweis für einen Auftrag durch jegliche gesetzlichen Beweismittel zu erbringen, einschliesslich durch Zeugenaussagen oder Aufzeichnung von Telefongesprächen.

## 11. ÜBERWEISUNGEN UND TRANSAKTIONEN

11.1. Die Konten bei der Bank können in allen von der Bank akzeptierten Währungen eröffnet werden. Die auf ausländische Währungen lautenden Konten unterliegen den auf diese anwendbaren Vorschriften. Jegliche Zahlungen per Scheck, Überweisung oder durch sämtliche andere Mittel, sei es durch den Kunden oder einen Dritten, werden gutgeschrieben, sobald die Bank die Gelder erhalten hat. Wenn zur Einlösung eingereichte oder ausnahmsweise diskontierte Wechsel, Schecks oder andere ähnliche Wertpapiere (vorbehaltlich der von den Gesetzen und Gepflogenheiten der betroffenen Länder vorgesehenen Beschränkungen) nicht bezahlt werden, oder wenn ihr Ertrag nicht frei verfügbar ist, kann die Bank ihre Gutschriften auf den Kontokorrentkonten stornieren und dabei bis zum Ausgleich des Sollsaldos und ihrer Nebenkosten jegliche Rechte behalten, die durch die genannten Wertpapiere verbrieft sind. Indem sie die Einlösung von Wechseln akzeptiert, handelt die Bank lediglich als Inkassostelle, ohne die Haftung für die Form, die Ordnungsmässigkeit oder die Echtheit der genannten Wertpapiere zu übernehmen. Die Bank haftet in keiner Weise dafür, dass ein Wechsel oder Scheck nicht rechtzeitig vorgelegt oder diesbezüglich Protest erhoben wurde, sofern kein schweres Verschulden seitens der Bank vorliegt.

**Zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht, der nationalen oder internationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Finanzmärkte, die Bekämpfung der Geldwäsche oder Durchsetzung internationaler Sanktionen sowie aus Sicherheitsgründen kann die Bank Zahlungsein- und -ausgänge begrenzen. Die Bank kann insbesondere den Gesamtbetrag der ein- oder ausgehenden Transaktionen mit physischem Bargeld begrenzen und stattdessen nach eigenem Ermessen elektronische Überweisungen verlangen.**

11.2. Barmittel des Kunden in ausländischen Währungen werden im Namen der Bank aber für Rechnung und auf ausschliessliche Gefahr und Kosten des Kunden bei Korrespondenten eingelegt, dies unabhängig davon, ob die Korrespondenten im Währungsgebiet niedergelassen sind, in dem diese Guthaben als Zahlungsmittel gelten. Die Massnahmen oder Beschränkungen jeglicher schweizerischen oder ausländischen Behörden, welche die Vermögenswerte in einem Land betreffen, in dem die Währung als Zahlungsmittel gilt,

oder in dem Land, in dem die Vermögenswerte angelegt sind, finden auch auf die Guthaben des Kunden Anwendung; dieser trägt jegliche sich daraus ergebenden Kosten, Steuern und Risiken, insbesondere solche in Verbindung mit Übertragungsbeschränkungen oder der Einführung von Belastungen in den betreffenden Ländern. Der Kunde kann über seine Guthaben in ausländischen Währungen durch den Devisenverkauf oder durch Überweisungen verfügen, sowie durch die Ausstellung oder den Kauf von Schecks; auf andere Weise kann er darüber nur mit Zustimmung der Bank verfügen. Die Bank erhebt Gebühren für die Einlage und die Abhebung von Barmitteln. Die Bank übernimmt keine Haftung hinsichtlich der Unmöglichkeit der Beschaffung einer ausländischen Währung in Folge von Beschränkungen, Zwangsüberweisungen, Pfändungen jeglicher Art, Entscheidungen von die Macht ausübenden Behörden oder in Folge von jeglichen anderen Tatsachen, die sich der Kontrolle der Bank entziehen. Der Kunde trägt proportional zu seinem Anteil jegliche wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die möglicherweise die gesamten Vermögenswerte der Bank im Land der Währung oder in dem Land, in dem die Gelder investiert sind, in Folge von Massnahmen einer Behörde in der Schweiz oder im Ausland beeinflussen. Wenn die Bank sich bei der Ausführung von Aufträgen des Kunden der Dienstleistungen von Dritten bedient, ist der Kunde durch die zwischen der Bank und dem Dritten anwendbaren allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen gebunden, aber auch durch die Bedingungen, an welche die Dritten gebunden sind, zum Beispiel wenn diese an ausländischen Börsen tätig sind. Die Transaktionen können nur über ein vom Kunden bei der Bank eröffnetes Konto abgewickelt werden, das über einen ausreichenden Kontostand in Barmitteln oder in Effekten verfügt. Die Verpflichtung der Bank zur Abwicklung jeglicher Transaktionen oder zur Aushändigung jeglicher durch den Kunden gekaufter Effekten steht unter dem Vorbehalt des Erhalts sämtlicher erforderlichen Unterlagen und Gelder vor oder zum Zeitpunkt des Clearings (oder der Bestätigung dieses Erhalts durch die Abwicklungsstelle der Bank). Die Bank ist erst dann zur Gutschrift auf dem Konto des Kunden (mit den anwendbaren Valutadaten) verpflichtet, nachdem sie ordnungsgemäss jegliche Gelder, Effekten oder andere Unterlagen in Bezug auf die Transaktion erhalten hat.

11.3. Wenn die Bank Dritte mit der Abwicklung einer Transaktion beauftragt, haftet sie nur bei grobem Verschulden, und ihre Haftung ist auf die Auswahl und die gegenüber diesen Dritten erteilten Anweisungen beschränkt. Die Bank haftet nicht für Fehler dieser Dritten bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss den zwischen der Bank und diesen Dritten anwendbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auf bestimmten Märkten ist die Bank möglicherweise unter bestimmten Umständen gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften verpflichtet, die Identität des Kunden offenzulegen. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich zur Mitteilung der erforderlichen Daten, um die Regelungen des lokalen Marktes zu erfüllen, auf dem die Bank auf Verlangen des Kunden in dessen Namen tätig ist. Bestimmte internationale Zahlungssysteme erfordern sowohl die Identifizierung des Urhebers der Anweisung als auch des Begünstigten. Die Bank weist den Kunden auf die Tatsache hin, dass sie im Fall der Übertragung von Geldern oder Effekten

möglicherweise bestimmte persönliche Daten des Kunden offenlegen muss. Unter bestimmten Umständen kann die Bank vom Kunden die Identifizierung des Begünstigten dieser Übertragungen verlangen. Es wird ausserdem auf Ziffer 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

11.4. Die Bank kann die Aufträge des Kunden auf einmal oder in mehreren Malen, entsprechend den Marktbedingungen, ausführen, sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Jegliche Anweisungen des Kunden werden zu dem zum Zeitpunkt der Transaktion geltenden Marktwert ausgeführt, sofern der Kunde der Bank nicht ausdrücklich ein Auftragslimit vorgeschrieben hat. Wenn die Bank vom Kunden mehrere Aufträge erhält, deren Gesamtbetrag den verfügbaren Saldo des Kunden übersteigt, kann die Bank die Aufträge ausführen, die sie für erforderlich hält, und zwar unabhängig von dem angegebenen Datum oder dem Datum, an dem die Bank diese erhalten hat, wobei die Bank im besten Interesse des Kunden handeln muss.

11.5. Die Übertragung von Geldern oder von Effekten können Abgaben, Zollgebühren, Beschränkungen oder anderen von den Behörden des Landes der betreffenden Währung oder der Ansässigkeit der Korrespondenzbank vorgeschriebenen Massnahmen unterliegen. Die Bank haftet nicht und verpflichtet sich dem Kunden gegenüber nicht bezüglich der vorstehend genannten Ereignisse oder jeglicher anderer Ereignisse ausserhalb der Kontrolle der Bank.

11.6. Jegliche Einlagen, Sparkonten oder andere Verpflichtungen der Bank gegenüber dem Kunden sind nur in den Geschäftsräumen der Bank in der Schweiz in bar auszuzahlen. Die Bank kann nach ihrem freien Ermessen einen anderen Ort für die Zahlungen vereinbaren. Andere Zahlungen werden unabhängig von ihrer Währung von der Bank durch Überweisung auf das vom Kunden angegebene Konto ausgeführt; auf Verlangen des Kunden und sofern sie entsprechend ausgerüstet ist, kann die Bank auch einen auf eine Korrespondenzbank gezogenen Bankscheck in der betreffenden Währung ausstellen. Wenn die Bank einen Bankscheck ausstellt (d.h. mit vorheriger Belastung des Kontos des Kunden), muss der Kunde dieses Wertpapier mit grösster Sorgfalt aufbewahren und die Bank im Fall des Verlustes oder des Diebstahls unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde haftet für jegliche Schäden, die sich aus dem Untergang, der betrügerischen Nutzung oder der Fälschung des Schecks ergeben, selbst wenn kein Verschulden seinerseits vorliegt. Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungen mit ausländischen Geldscheinen vorzunehmen. Im Falle einer spezifischen Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden kann der Kunde vereinbaren, dass die Bank die bei ihr eingelekten Effekten für Wertpapierleihgeschäfte verwenden kann (zum Beispiel Verleihung und Entleihung von Effekten oder Verleihung und Entleihung anderer Finanzinstrumente, Pensionsgeschäfte mit Effekten), und zwar auf Gefahr und zu Gunsten der Bank für ihre eigene Rechnung oder für die Rechnung eines anderen Kunden, vorausgesetzt derartige Transaktionen werden auf Märkten vorgenommen, die allgemein für Fachleute des Finanzsektors offen sind und nach Effekten organisiert sind, oder durch jegliche andere Clearingstellen oder Marktorganisatoren.

## 12. HONORARE, VORTEILE («INDUCEMENTS»), ZINSEN, PROVISIONEN UND RECHTE

12.1. Die Bank verrechnet dem Kunden ihre Dienstleistungen nach der auf dem Bankenmarkt üblichen Praxis sowie der Art der Transaktionen (Provisionen, Depotgebühren für die eingelegten Effekten oder Werte sowie diverse Spesen). Der Kunde zahlt der Bank ferner sämtliche Zinsen, Honorare (z.B. Verwaltungs- oder Beratungshonorare), Gebühren und sonstige eventuell fällige Beträge, sowie der Bank im Zusammenhang mit der Eröffnung, Schliessung oder Führung des Kontos des Kunden oder seiner Berechtigten entstandenen Kosten. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für den Versand der Post, die Telekommunikation und sonstige Aufwendungen, u.a. Rechtsanwalts honorare, Auslagen, die der Bank in Verbindung mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren gegen den Kunden entstehen. Zur Klarstellung: alle vertretbaren Kosten und Auslagen, die der Bank durch die Ausführung oder Durchsetzung eines in Bezug auf das Vermögen des Kunden erlassenen Pfändungs- oder Sicherstellungsbefehls entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültige oder allenfalls abgeänderte Gebührenverzeichnis der Bank liegt für den Kunden bei der Bank jederzeit auf. In Fällen, wo das Gebührenverzeichnis dem Kunden keine Informationen über die Zinsen, Honorare, Provisionen, Gebühren und Kosten einer entsprechenden Dienstleistung der Bank liefert, bittet der Kunde die Bank um Auskunft. Der Kunde erkundigt sich bei der Bank nach den für eine geplante Transaktion geltenden Gebühren, obgleich die Bank den Kunden im Rahmen von Beratungsleistungen ebenso darüber informiert. Indem er Transaktionen mit der Bank durchführt, akzeptiert der Kunde das Gebührenverzeichnis der Bank, soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart. Wenn sie dies wünscht, kann die Bank die Zinssätze, Provisionen, Depotgebühren, Honorare und sonstigen vom Kunden zu zahlenden Kosten jederzeit ändern. Das Gebührenverzeichnis der Bank wird entsprechend angepasst und liegt für den Kunden, wie vorstehend erwähnt, jederzeit bei der Bank auf.

12.2. Der Kunde muss der Bank jegliche Steuern und Abgaben in Verbindung mit den von der Bank im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden vorgenommenen Transaktionen, die von der Bank verauslagt wurden oder für die die Bank haftet oder möglicherweise haftet, oder die von der Schweiz oder den ausländischen Behörden eingeführt werden können, jeweils entweder bezahlen oder ihr diese erstatten. Die Bank ist ermächtigt, jegliche geschuldeten Beträge dem Konto des Kunden zu belasten, unabhängig vom Datum der Abwicklung der Transaktionen.

### 12.3. VORTEILE («INDUCEMENTS»)

12.3.1. Die Bank bietet ihren Kunden eine breite Palette von Finanzinstrumenten an. Diesbezüglich schliesst die Bank Vertriebsverträge ab und erhält möglicherweise Provisionen, Vergütungen sowie andere mit Retrozessionen vergleichbare geldwerte Leistungen in Verbindung mit den getätigten Anlagen (z.B. Rabatte auf den Ausgabepreis, Strukturierungsbeitrag etc.). **Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den Erhalt dieser**

Vergütungen oder geldwerten Leistungen, die bei der Bank verbleiben und wesentlicher Bestandteil der Vergütung in Verbindung mit der Ausübung ihrer Tätigkeit sind. Dieser Verzicht des Kunden gilt für die bereits eröffneten Konten sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit als akzeptiert. Der Betrag dieser Vergütungen und geldwerten Leistungen beläuft sich auf einen Prozentsatz des jährlichen Investitionsvolumens und kann im Prinzip bis zu 1,5% betragen. Auf Verlangen des Kunden informiert die Bank ihn über die genauen von ihr erhaltenen Beträge, sofern diese in direkter Verbindung mit den vom Kunden vorgenommenen Transaktionen stehen, wobei die Kosten für die Erstellung der Berechnung vom Kunden zu tragen sind, wenn die Bank eine intensive Recherche vornehmen muss.

Die Bank verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden und darauf zu achten, dass die Interessen des Kunden im Rahmen sämtlicher Konflikte in angemessener Weise berücksichtigt werden.

12.3.2. Informationsänderungen gemäss Ziffer 12.3.1. müssen dem Kunden von der Bank in gleicher Weise mitgeteilt werden, sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

#### 12.4. ZINSEN

12.4.1. Die Debitorenkonten unterliegen automatisch den Sollzinsen. Mangels einer speziellen Vereinbarung bezüglich der Sollzinsen wird der Sollzinssatz von der Bank gemäss ihren Zinssätzen und Bedingungen bestimmt, die im Anhang der Bankgebühren in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt sind.

12.4.2. Die Überziehungszinsen, Kosten und Gebühren werden täglich berechnet und dem Konto des Kunden am Ende jedes Monats belastet. Die Überziehungszinsen, Kosten und Gebühren werden zum Monatsende kapitalisiert.

### 13. VERPFLICHTUNGEN DER BANK IM RAHMEN DER VERWALTUNG DER KUNDENKONTEN

13.1. Die Bank übernimmt keine Verpflichtung und haftet nicht für die Verwaltung der Aktiva und/oder Passiva des Kunden, es sei denn der Kunde hat einen Vertrag über die diskretionäre Portfolioverwaltung oder eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen, welche die Bank dazu ermächtigt, die Gesamtheit oder einen Teil der Aktiva und/oder Passiva des Kunden zu verwalten; im letzteren Fall unterliegt sie keiner Ergebnispflicht und haftet ausschliesslich bei schwerem Verschulden. Insbesondere ist die Bank im Allgemeinen nicht verpflichtet, den Kunden über potentielle Verluste jedwelcher Art aufgrund der Änderungen der Marktbedingungen, des Werts der bei der Bank verbuchten Aktiva und/oder Passiva oder jeglicher Umstände, die geeignet sind, den Wert dieser Aktiva und/oder Passiva nachteilig zu beeinflussen oder zu verringern, zu informieren.

13.2. Wenn die Bank auf Verlangen des Kunden allgemeine Ratschläge erteilt oder Meinungen hinsichtlich der Verwaltung der Aktiva äussert, so erfolgen diese erteilten Ratschläge und/oder geäusserten Meinungen nach bestem Wissen der Bank, und die Bank haftet nur im Fall von schwerem Verschulden.

### 14. BESONDERE EREIGNISSE

14.1. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Naturkatastrophen oder politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen eintreten, welche die Dienstleistungen der Bank oder ihrer ausländischen oder nationalen Korrespondenzbanken insgesamt oder teilweise unterbrechen, stören oder beeinträchtigen, selbst wenn diese Ereignisse keinen Fall «höherer Gewalt» darstellen, wie zum Beispiel Unterbrechungen ihres Telekommunikationssystems oder andere ähnliche Ereignisse. Die Bank haftet nicht für Schäden, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, getroffenen oder bevorstehenden Massnahmen der Behörden, Krieg, Revolutionen, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Boykotts und Streikposten oder jeglichen anderen Fällen «höherer Gewalt» eintreten, wobei diese Liste nicht abschliessend ist, und die Bestimmung unabhängig davon Anwendung findet, ob die Bank Partei des Konflikts ist und/oder unabhängig von der Tatsache, dass ihre Funktionen dadurch nur teilweise beeinträchtigt werden.

14.2. Im Fall des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit oder der Auflösung einer juristischen Person als Kundin ersetzen die zur Vertretung der Gesellschaft autorisierten Personen die Kundin in ihren Beziehungen mit der Bank, sofern keine abweichende gesetzliche Bestimmung vorliegt. Bis zum Erhalt einer offiziellen schriftlichen Benachrichtigung bezüglich des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit oder der Auflösung der Gesellschaft seitens der Bank haftet die Bank nicht für die Ausführung von Aufträgen die sie von einem Bevollmächtigten oder Vertreter der juristischen Person als Kundin erhalten hat.

14.3. Im Fall des Todes oder der Handlungsunfähigkeit einer natürlichen Person als Kundin ersetzen die Personen, die zur Vertretung des Nachlasses des verstorbenen oder handlungsunfähigen Kunden oder seiner Aktiva und Passiva autorisiert sind (insbesondere der Willensvollstrecker, die Erben oder, je nachdem, der Beistand), ausser im Fall von Gemeinschaftskonten oder bei Vorliegen von abweichenden gesetzlichen Bestimmungen, den Kunden in seinen Beziehungen mit der Bank für die Übertragung des Vermögens. Bis zum Empfang einer schriftlichen offiziellen Benachrichtigung bezüglich des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden durch die Bank haftet die Bank nicht für die Ausführung von Aufträgen, die sie vom Bevollmächtigten des verstorbenen Kunden oder des handlungsunfähigen Kunden erhalten hat.

### 15. ALLGEMEINES PFANDRECHT UND VERRECHNUNGSRECHT

#### 15.1. ALLGEMEINES PFANDRECHT

15.1.1. Zur Sicherung aller ihrer Ansprüche, selbst solcher, die noch nicht fällig sind, in Bezug auf Kapital, Zinsen, Provisionen, Betreuungskosten und Kosten von Vollstreckungsverfahren, Rechtsanwaltskosten sowie sonstigen Kosten, die in den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden begründet sind, verfügt die Bank gegebenenfalls über ein Pfandrecht sowie ein etwaiges Retentionsrecht an allen Werten jeder Bezeichnung oder Art, die sie für Rechnung des Kunden hält oder verwaltet, insbesondere an allen Wertpapieren, unabhängig davon, ob sie in Effekten

verbriefte sind oder nicht, mit oder ohne aufgeschobenem Titeldruck, Forderungen, Schuldtiteln oder Beteiligungspapieren, Barmitteln, Edelmetallen, Guthaben in Schweizer oder ausländischer Währung (oder an deren Gegenwert in Schweizer Franken) sowie allgemein an allen sonstigen Vermögenswerten, die aktuell bei ihr eingelegt sind oder möglicherweise in Zukunft eingelegt werden, und zwar sowohl bei der Bank als auch unter ihrer Verwaltung bei ihren Korrespondenten, und dies ungeachtet der besonderen Sicherheiten, die möglicherweise im Übrigen bestellt wurden. Das genannte Recht zur Verrechnung, Pfandrecht und gegebenenfalls Retentionsrecht erstreckt sich auf alle Zinsen, Dividenden, Zuteilungen und sonstige fällig gewordenen, laufenden oder künftigen Rechte in Verbindung mit den verpfändeten Vermögenswerten, sowie auf jede Wertsteigerung, unabhängig von deren Ursache, und es bezieht sich auch auf die Vermögenswerte, welche die verpfändeten Vermögenswerte ersetzt haben, sowie auf alle Termineinlagen in Schweizer oder ausländischer Währung, die bei mit der Bank verbundenen Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland oder treuhänderisch bei einem anderen Institut, das heisst im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf Gefahr des Kunden getätigt werden. Das Pfandrecht und das Recht zur Verrechnung durch die Bank erstreckt sich auf alle aktuellen und künftigen, bestrittenen oder unbestrittenen Forderungen und Ansprüche jeder Art, einschliesslich deliktischer Ansprüche, Ansprüche auf positiven oder negativen Schadensersatz, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung, aufgrund von Konventionalstrafen sowie aller Ansprüche, die sich aus einem Rückgriffsrecht der Bank gegenüber dem Kunden ergeben und/oder Ansprüche der Bank, die auf einer Entschädigungspflicht des Kunden beruhen, insbesondere in Verbindung mit Anlagen, die treuhänderisch für die Rechnung des Kunden und/oder gemäss seinen ausdrücklichen Anweisungen erfolgt sind. Hiermit tritt der Kunde die Wertpapiere an die Bank ab, deren Verpfändung einer Abtretung bedarf.

15.1.2. Die Bank ist von Rechts wegen befugt, alle Massnahmen zu treffen, die sie für die Errichtung des Pfandrechts für angemessen hält, oder die erforderlich sind, um die Ausübung der damit verbundenen Rechte zu ermöglichen. Der/die Kunde(n) verpflichtet/verpflichten sich ab sofort, auf einfaches und erstes Anfordern der Bank jegliche Formalitäten zu erfüllen, die möglicherweise erforderlich sind, damit diese alle Rechte ausüben kann, die sich für sie aus der vorliegenden Verpfändung ergeben können. Wenn der/die Schuldner ein Pfandrecht errichtet hat/haben und (ein) Dritte(r) ebenfalls dingliche Sicherheiten für dieselben Forderungen gestellt hat/haben stellt die Gesamtheit der so zugunsten der Bank verpfändeten Werte eine Einheit dar; folglich kann die Bank nach ihrem Ermessen ein Verwertungsbegehren stellen für die teilweise oder gesamte Verwertung eines oder mehrerer verpfändeter Elemente, das/die entweder dem/den Schuldner(n) oder dem/den Drittpfandgeber(n) gehört/gehört.

15.1.3. Wenn der Wert der Pfandrechte aus irgendeinem Grund unter die von der Bank festgelegte Sicherheitsmarge fällt, oder wenn die Bank aus irgendeinem anderen Grund davon ausgeht, dass die gestellten Sicherheiten für die Deckung ihrer Forderung(en) nicht mehr ausreichend sind, verpflichtet/

verpflichten sich der/die Inhaber, diese Marge auf erstes Anfordern innert einer von der Bank frei zu bestimmenden Frist wieder herzustellen, und zwar entweder durch die Einlage zusätzlicher Sicherheiten, oder durch die Verringerung der Forderung(en) oder in jeglicher anderen Weise, über die die Bank alleine entscheiden kann; wenn dieser Aufforderung nicht innert der festgelegten Frist Folge geleistet wird, wird die Forderung der Bank unverzüglich und von Rechts wegen in vollem Umfang fällig. Wenn es der Bank aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, den/die Schuldner oder den/die Drittpfandgeber darüber zu benachrichtigen, dass der Wert der Sicherheit unter die vorstehend definierte Marge gesunken ist, oder beim Auftreten ausserordentlicher Umstände, werden die Forderungen von Rechts wegen unverzüglich und in vollem Umfang fällig, und zwar im Hinblick auf Kapital, Zinsen, Provisionen, Gebühren und jegliche sonstigen Kosten.

15.1.4. Sobald die Forderung(en) aus irgendeinem Grund fällig sind (insbesondere wenn der Kunde seine Pflichten nicht oder nur teilweise erfüllt und, insbesondere, wenn er sich in Verzug befindet und einer an ihn gerichteten Aufforderung nicht innert einer angemessenen Frist nachgekommen ist), ist die Bank berechtigt, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, unverzüglich und ohne weitere vorherige Ankündigung und ohne auf das Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zurückgreifen zu müssen, in der von ihr gewählten Reihenfolge und innert einer von ihr gewählten Frist, freihändig, an der Börse oder ausserbörslich die Gesamtheit oder einen Teil der Sicherheiten zu verwerten, die Gegenstand der vorliegenden Urkunde sind, und den Ertrag daraus zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderung in Bezug auf Kapital, Zinsen, Provisionen, Gebühren und jegliche allfälligen sonstigen Kosten zu nutzen. Die Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass sie ihr Recht zur Realisierung nicht oder nur teilweise nutzt; der/die Unterzeichnete(n) erklärt/erklären bereits jetzt, dass sie auf die Erhebung jeglicher diesbezüglicher Einreden und Einwendungen verzichten.

15.1.5. Auf jeden Fall bleibt/bleiben der/die Schuldner ersatzpflichtig für jegliche Unterdeckungen nach der Verwertung der Sicherheiten; es ist festgelegt, dass jegliche Überschüsse dem/den Schuldner(n) zukommen. Folglich ist anerkannt, dass die Bank an allfälligen Regressklagen nicht beteiligt sein wird, die sich aus den zivilrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem/den Schuldner(n) und dem/den Pfandgeber(n) ergeben, und dass sie diesbezüglich nicht in Anspruch genommen werden kann.

15.1.6. Die Inverzugsetzungen, Rückzahlungsaufforderungen und anderen Mitteilungen, die die Bank dem Kreditnehmer/den Kreditnehmern oder dem/den Pfandgeber(n) zustellen muss, gelten als gültig erfolgt, wenn sie per Brief oder mit jeglichem anderen Kommunikationsmittel an die letzte von diesen angegebene Adresse gesendet werden. Wenn der/die Kreditnehmer oder der/die Pfandgeber die Bank anweist/anweisen, jegliche Korrespondenz zu lagern, gilt diese als uneingeschränkt an dem auf der Mitteilung angegebenen Datum an den/die Empfänger zugestellt; in diesem Fall trägt/tragen der/die Kreditnehmer oder der/die Pfandgeber jegliche Risiken, die sich aus dieser Vorgehensweise ergeben können, und die Bank ist von jeder diesbezüglichen Haftung befreit.

## 15.2. VERRECHNUNG

15.2.1. Ungeachtet Ziffer 1.10 bilden alle Konten des Kunden bei der Bank eine Einheit in den internen Beziehungen und stellen ein einziges unteilbares Kontokorrentkonto dar, unabhängig von ihrer Bezeichnung, ihrer Art, ihrer Währung, ihren Zinsen oder Bedingungen, und es kann daher jederzeit nach freiem Ermessen der Bank und ohne vorherige Genehmigung durch den Kunden eine Verrechnung zwischen ihnen durchgeführt werden. Alle Gutschriften und Belastungen zwischen dem Kunden und der Bank werden einfache Gutschriften oder Belastungen auf dem einzigen Kontokorrentkonto und generieren jederzeit und insbesondere bei Schliessung des Kontos des Kunden einen einzigen kreditorischen oder debitorischen fälligen Nettosaldo. Der Sollsaldo des einzigen zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden Kontokorrentkontos wird durch sämtliche Aktiva des Kunden sowie durch sämtliche Bürgschaften und andere Sicherheiten garantiert, die der Bank durch den Kunden oder durch etwaige zu Gunsten des Kunden und für seine Rechnung handelnden Dritten gestellt werden. Im Fall der Nichteinhaltung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger zwischen der Bank und dem Kunden geschlossener Vereinbarungen werden Schulden jeder Art einschliesslich der befristeten Verbindlichkeiten, die der Kunde gegenüber der Bank hat, unverzüglich fällig. Ist der Kunde im Laufe der Bankbeziehung oder bei deren Ende Schuldner der Bank, ist die Bank zur Verrechnung oder zur Ausübung ihres Retentionsrechts in Bezug auf alle Beträge berechtigt, die die Bank dem Kunden schuldet, oder die für Rechnung des Kunden gehalten werden. Die Bank ist zur Verrechnung von zu Gunsten des Kunden geschuldeten Zahlungen mit noch durch den Kunden zu Gunsten der Bank zu leistenden Zahlungen berechtigt. Die Bank ist zur Verrechnung dieser Schulden ohne vorherige Inverzugsetzung und gemäss der Rangfolge, die sie für angemessen erachtet, gegenüber allen Aktiva des Kunden bei der Bank berechtigt. Zur Erleichterung der Verrechnung werden Guthaben, bei denen es sich nicht um Barbeträge handelt, zum Zeitpunkt der Verrechnung zum Marktwert verwertet, und der sich daraus ergebende Ertrag wird in Barmitteln eingelegt. Wenn der Vermögenswert nicht an einer Effektenbörse kotiert ist, ist die Bank berechtigt, den Wert des Vermögenswertes nach ihrem Ermessen auf der Grundlage der bestmöglichen und transparentesten Methode zu bestimmen, die zur Bewertung dieser Vermögenswerte zur Verfügung steht, wie zum Beispiel durch den Erhalt der Kurse von mindestens zwei anerkannten Brokern (soweit verfügbar). Diesbezüglich ist die Bank auch berechtigt, auf Kosten des Kunden die Bewertung eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen. Saldi in ausländischer Währung können zum geltenden Kurs in eine der bestehenden Währungen des Kontos konvertiert werden. Derivate können auf Gefahr des Kunden und für seine Rechnung gekündigt werden.

15.2.2. Die Bank kann jederzeit und ohne vorherige Genehmigung die Aktiva mit den Schulden zwischen einem Gemeinschaftskonto und einem anderen Konto aufrechnen, das im Namen eines Mitinhabers des Gemeinschaftskontos eröffnet ist oder noch eröffnet wird, unabhängig von der Art oder der Währung dieser Konten. In diesem Fall gelten das Gemeinschaftskonto und das im Namen eines Mitinhabers des Gemeinschaftskontos eröffnete oder zu eröffnende Konto als Teil eines einzigen Kontokorrentkontos.

## 16. DEPOTKONTEN

### 16.1. VERSCHIEDENES

16.1.1. Auf Verlangen des Kunden kann die Bank die Verwahrung von Effekten jeder Art übernehmen, unabhängig davon, ob es sich um Namen- oder Inhaberpapiere handelt («Verwahrte(r) Vermögenswert(e)»). Die Bank kann einen Teil oder die Gesamtheit der zur Verwahrung angebotenen Effekten ablehnen, ohne ihre Ablehnung begründen zu müssen.

16.1.2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bank in keiner Weise verpflichtet ist, diese eingelegten Vermögenswerte (und insbesondere jegliche verwahrten Vermögenswerte) zu versichern, es sei denn, dies wurde speziell schriftlich zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart. Im Übrigen trägt der Kunde alle Kursrisiken, Übertragungsrisiken und/oder das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der emittierenden Gesellschaft oder des zugrundeliegenden Unternehmens, sowie alle Konsequenzen, die sich aus gesetzlichen oder administrativen Beschränkungen oder einer allfälligen Umstrukturierung der Schulden des Landes der genannten Gesellschaften ergeben.

16.1.3. Alle verwahrten Vermögenswerte sowie die Barmittel werden entweder im Rahmen einer Zentralverwahrung bei der Bank bzw. ihren Unterdepotbanken, oder in einer Sammeldepotzentrale verwahrt und sie unterliegen den auf diese Art von Einrichtung anwendbaren Regeln.

16.1.4. Die Bank kann einen Teil oder die Gesamtheit der zur Verwahrung angebotenen Aktiva ablehnen, ohne ihre Ablehnung begründen zu müssen.

### 16.2. SAMMELVERWAHRUNG UND REGISTRIERUNG VON EFFEKTEN

16.2.1. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, werden alle Effekten in Sammelverwahrung verwahrt. Die Bank muss dem Kunden lediglich Effekten gleicher Art und mit gleichem Betrag zurückgeben, wie diejenigen, die bei der Bank eingelegt wurden (jedoch nicht notwendigerweise mit den gleichen Nummern).

16.2.2. Die Bank hält und verwahrt die verwahrten Vermögenswerte unter ihrer Obhut, sei es auf ihren eigenen Konten, über Schweizer oder ausländische Korrespondenten oder Schweizer oder ausländische Wertpapierabwicklungssysteme. **Diese Einlage von Vermögenswerten erfolgt auf Risiko des Kunden, und zwar auch, wenn die ausländische Depotbank keinerlei Aufsicht oder keiner angemessenen Aufsicht unterliegt. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Handlungen und/oder Unterlassungen der Sammeldepotzentralen und/oder von Dritten.** In diesem Fall werden die verwahrten Vermögenswerte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und Gepflogenheiten der jeweiligen Standorte verwahrt, und die Bedingungen der Bank sind um die Provisionen und Gebühren erhöht, die von ihren Korrespondenten gefordert werden. Der Kunde erteilt der Bank jegliche Befugnisse, damit sie alle erforderlichen Massnahmen treffen kann, um die angemessene Registrierung der verwahrten Vermögenswerte im Namen des Kunden oder einer anderen, von diesem benannten Person zu gewährleisten, einschliesslich der Registrierung dieser verwahrten Vermögenswerte im Namen der Bank

oder eines Korrespondenten, wenn eine solche Registrierung erforderlich ist. Bei Korrespondenten im Rahmen von Wertpapierabwicklungssystemen eingelegte Effekten unterliegen den Gesetzen, Vorschriften, Grundsatzklärungen und Praktiken dieser Korrespondenten und der Wertpapierabwicklungssysteme. Die Wertpapierabwicklungssysteme sind keine Vertreter der Bank.

16.2.3. Der Kunde akzeptiert, dass die verwahrten Vermögensgegenstände Teil eines globalen internen Depots sind, oder von der Bank an eine Sammeldepotzentrale in der Schweiz oder im Ausland übergeben werden. Der Kunde wird dadurch in Bezug auf das oder die Sammeldepots proportional zur Anzahl der zur Verwahrung übergebenen Vermögenswerte Inhaber von Eigentumsrechten, wobei diese gleicher Art sind, und den gleichen Gegenstand haben wie die Rechte, die durch die ursprünglich in das Sammeldepot eingelegten Vermögenswerte verbrieft sind. Vorbehalten bleiben Vermögenswerte, die auf den Namen des Hinterlegers lauten oder die aus einem anderen Grund gesondert verwahrt werden müssen. Wenn der Titeldruck aufgeschoben ist, ist die Bank ermächtigt (i) die bestehenden Wertpapiere von der emittierenden Gesellschaft in nicht in Effekten verbrieft Rechte konvertieren zu lassen, (ii) die Stornierung der bestehenden Effekten vornehmen zu lassen, (iii) die erforderlichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, (iv) der emittierenden Gesellschaft jegliche geeigneten Anweisungen zu erteilen, (v) von dieser die unerlässlichen Informationen zu erhalten, (vi) jederzeit von der emittierenden Gesellschaft den Druck und die Aushändigung der Effekten zu verlangen und (vii) als Gegenpartei Börsenaufträge auszuführen. Wenn im Sammeldepot (oder einer dieser Art von Depot vergleichbaren Form) verwahrte Wertpapiere Gegenstand einer Auslosung sind, teilt die Bank die ausgelosten Effekten zu, indem sie eine subsidiäre Auslosung vornimmt, und zwar durch eine Methode, die, wie die erste Auslosung, gleiche Chancen für alle Berechtigten garantiert.

## 16.3. KONTO UND DEPOTS FÜR EDELMETALLE

### 16.3.1. SAMMELDEPOT

Ausser im Fall von ausdrücklichen Anweisungen des Kunden, diese in einem Einzeldepot zu verwahren, werden Edelmetalle mit gleicher Bezeichnung und gleichem Gewicht sowie handelsübliche Münzen ohne Sammlerwert, die vom Kunden zur Verwahrung übergeben oder für seine Rechnung gekauft werden, nach Kategorien in Form eines Sammeldepots verwahrt, und zwar entweder in den Tresoren der Bank oder bei ihren Korrespondenten in der Schweiz oder im Ausland. Im letzten Fall verwahrt die Bank die Edelmetalle unter ihrer Leitung, aber für die Rechnung und auf die Gefahr der Kunden. Der Ort der Verwahrung ist auf der Kaufabrechnung oder auf dem Übergabebeleg angegeben. Die Depots des Kunden sind nicht materiell individualisiert und auch nicht von den Depots der anderen Kunden und dem Lager der Bank, die dieselbe Kategorie betreffen, getrennt. Der Kunde besitzt ein dingliches Miteigentumsrecht am Sammeldepot des entsprechenden Edelmetalls, und zwar für einen Anteil der proportional seinen Einlagen entspricht. Im Fall der Entnahme liefert die Bank nicht physisch denselben Gegenstand, sondern in jedem Fall Barren oder Münzen, die dieselben Merkmale

und Eigenschaften aufweisen, wie diejenigen, die ursprünglich durch den Kunden eingelegt oder gekauft wurden. Gemäss den Gepflogenheiten in Bezug auf jede Art von Metall oder Münze wird die Einlage des Kunden entweder nach Rohgewicht oder nach Feingewicht oder nach Anzahl der Einheiten verbucht. Die Einlage des Kunden wird in den Depotauszügen bewertet.

**Die Höhe des an einem bestimmten Tag und/oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Abhebung zur Verfügung stehenden Bargeldbetrags kann die Bank nach alleinigem Ermessen begrenzen. Der Kunde erklärt, dass die Bank ihrer Rückzahlungspflicht nachkommt, wenn sie vorschlägt, den gleichen Betrag auf ein Konto zu überweisen, das der Kunde in seinem Wohnsitzland oder in einem Land besitzt, das die Bank für geeignet hält.**

Die Bank verwaltet das Sammeldepot und schützt die Rechte des Inhabers im Verhältnis zu den anderen Mitinhabern und gegenüber Dritten.

Der Kunde kann jederzeit die seinem Miteigentumsanteil entsprechende Menge des Edelmetalls aus dem Depot entnehmen und sich diese an den Ort seines tatsächlichen Depots liefern lassen, oder auf sein Verlangen an einen anderen Ort, vorausgesetzt dies ist materiell möglich und entspricht den an diesem Ort geltenden Gesetzen. Die Kunden tragen jegliche Kosten, Abgaben und Risiken, die sich aus einer Lieferung an einen anderen Ort als den Ort des Depots ergeben. Im Fall der Entnahme an einem anderen Ort als dem Sitz der Bank muss diese aus technischen und administrativen Gründen fünf Werkzeuge vor der Entnahme benachrichtigt werden, um in der Lage zu sein, diesen Entnahmewunsch zu erfüllen. Alle bestehenden Steuern und alle Steuern und Abgaben, die möglicherweise noch eingeführt werden, trägt der Hinterleger.

### 16.3.2 EINZELDEPOT

Edelmetalle, die nicht einer handelsüblichen Form entsprechen oder im Fall von Gold keinen Gehalt von 999,9/1000, für andere Edelmetalle mindestens 999/1000 aufweisen, und Münzen mit Sammlerwert werden in einem gesonderten Einzeldepot verwahrt.

### 16.3.3 EDELMETALLKONTEN

Die Edelmetallkonten lauten auf Gewichtseinheiten (Gold: Feingewicht; andere Metalle: Rohgewicht). Sie tragen keine Zinsen. Der Kunde verfügt über ein Recht auf Lieferung einer Edelmetallmenge, die seinem Kontoguthaben entspricht.

Der Kunde kann sich gemäss den in Zürich (Erfüllungsort) geltenden gesetzlichen Vorschriften die seinem Kontoguthaben entsprechende Menge Edelmetall bei der Bank aushändigen lassen. Durch die Aushändigung erwirbt er ein Eigentumsrecht an dem Edelmetall.

Auf Verlangen des Kunden händigt die Bank ihm auch an einem anderen Ort Edelmetalle aus, vorausgesetzt dies ist materiell möglich und entspricht den an diesem Ort geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde trägt jegliche Kosten und die Risiken, die sich aus einer Lieferung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort ergeben. Im Fall von ausserordentlichen Umständen, wie zum

Beispiel Krieg, Beschränkung der Übertragungen etc. behält die Bank sich das Recht vor, die Edelmetalle auf Kosten und Risiken des Kunden an einem Ort und in der Art und Weise auszuhändigen, die ihr am sinnvollsten erscheinen. Im Fall der Entnahme muss die Bank mit einer angemessenen Frist im Voraus benachrichtigt werden, damit sie zu dem entsprechenden Zeitpunkt die Lieferung der Edelmetalle vornehmen kann. Das Feingewicht der Barren wird dem Edelmetallkonto belastet. Eine allfällige Differenz zu Gunsten oder zum Nachteil des Kontoinhabers wird zum Zeitpunkt der Lieferung zum Marktwert der Edelmetalle in Zürich berechnet (nötigenfalls zum freien Kurs des internationalen Marktes).

Bei der Aushändigung von Edelmetallen ist die Bank berechtigt, die Barren in den von ihr gewählten Grössen zu liefern, sowie in den handelsüblichen Qualitäten und Formen. Sie ist berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden zusätzlichen Herstellungskosten in Rechnung zu stellen und eine Abrechnung für allfällige Differenzen in Bezug auf Gewicht und Bezeichnung zum Tageskurs vorzunehmen. Mit der Aushändigung des Edelmetalls erwirbt der Kunde das Eigentum. Für die Führung der Edelmetallkonten berechnet die Bank eine Provision zu den jeweils geltenden Tarifen. Sie behält sich das Recht vor, diese Tarife jederzeit zu ändern. Steuern, Abgaben und Gebühren trägt der Kunde.

#### 16.4. ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN BEZÜGLICH DER DEPOTKONTEN

16.4.1. Sofern keine abweichende Anweisung des Kunden vorliegt und ohne Übernahme jeglicher Haftung zieht die Bank Zinsen, Dividenden und fällige Coupons sowie amortisierte Effekten ein (darunter solche, die fällig geworden sind) und nimmt den Austausch von Effekten vor. Zu diesen Zwecken kann die Bank sich auf verfügbare Publikationen berufen.

Mangels ausdrücklicher, von der Bank akzeptierter Anweisung des Kunden sind die Bank und ihre Korrespondenten nicht verantwortlich für andere Verwaltungshandlungen. Insbesondere im Fall von Vergleichs- oder Konkursverfahren, «Class Actions» (das heisst ein von einer Gruppe von Aktionären gegenüber der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft gegenüber Dritten eingeleitetes Verfahren) oder im Fall des Zahlungsausfalls der emittierenden Gesellschaft des Wertpapiers/der Wertpapiere, die im Portfolio des Kunden oder der Bank, die diese auf der Basis einer durch den Kunden auf seine Gefahr getätigten Treuhandanlage ausgeliehen hat, gehalten werden, muss die Bank dem Kunden die angemessenen Informationen mitteilen. Es obliegt dem Kunden, auf der Grundlage dieser Informationen auf seine Kosten jegliche zweckmässigen und erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen zu treffen. Gegebenenfalls besteht die einzige Pflicht der Bank gegenüber dem Kunden darin, ihm die allfälligen, von der betreffenden Gesellschaft erhaltenen Beträge zu überweisen, dies nach Abzug jeglicher Steuern und Gebühren sowie der Provisionen, Depotgebühren und anderen der Bank geschuldeten Kosten.

16.4.2. Die Bank übermittelt keine Informationen, Vollmachten oder Benachrichtigungen in Bezug auf Generalversammlungen oder Versammlungen von Anleiheinvestoren und sie übt kein

Stimmrecht aus, sofern keine gegenteilige ausdrückliche Anweisung des Kunden vorliegt. In diesem Fall trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten, nachdem er ordnungsgemäss über deren Betrag informiert wurde, und die Bank ist berechtigt, diese Kosten vom Konto des Kunden abzubuchen.

16.4.3. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, obliegt es dem Kunden, jegliche angemessenen Massnahmen zu treffen, um die mit den verwahrten Vermögenswerten verbundenen Rechte zu bewahren, insbesondere der Bank die Anweisung zur Ausübung oder zum Verkauf von Zeichnungsrechten oder zur Ausübung jeglicher anderer Options- oder Wandlungsrechte zu erteilen. Die Bank muss den Kunden nicht über seine Rechte in Bezug auf die verwahrten Vermögenswerte informieren. Wenn eine Zahlung auf teilweise bezahlte Effekten fällig ist, ist die Bank mangels abweichender Vereinbarung ermächtigt, den geschuldeten Betrag dem Konto des Kunden zu belasten.

16.4.4. Allgemein ist die Bank, sofern sie innert der von ihr bei ihrer Anforderung von Anweisungen in Bezug auf die Massnahmen, die der Kunde zu treffen wünscht, gesetzten Frist keine Anweisungen des Kunden erhält, ermächtigt, von jeglichen Handlungen abzusehen oder in der Weise zu handeln, die ihrer Ansicht nach dem besten Interesse des Kunden entspricht, ohne dass die Bank gegenüber dem Kunden für Verluste haftet, die sich aus jeglichen Handlungen oder Untätigkeiten ergeben (ausser bei grobem Verschulden). Den Verfall und die Schäden, die sich aus der unterlassenen Ausübung der Rechte und Pflichten jeglicher Art in Bezug auf die hinterlegten Effekten und die Coupons ergeben, trägt in vollem Umfang der Kunde. Die Bank hat in ihrer Eigenschaft als Wertpapierverwahrstelle keine anderen Haupt- oder Nebenpflichten als diejenigen, die ausdrücklich in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert sind.

16.4.5. Die Bank macht Rechte auf die Erstattung sowie auf die Anrechnung von Steuern nur auf der Grundlage ausdrücklicher Anweisungen des Kunden und auf dessen Kosten geltend. Im Übrigen stellt sie, sofern dies möglich ist, Steuerauszüge, einschliesslich allfälliger Erklärungen über die Einbehaltung von Quellensteuer für das Konto des Kunden im Rahmen der anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen, nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden aus. Die genannten Auszüge werden auf den Namen und auf Kosten des Kunden ausgestellt.

16.4.6. Der Kunde haftet in vollem Umfang und hält die Bank frei von allen Ansprüchen jeglicher Art – einschliesslich von Ansprüchen auf Steuernachzahlungen, damit verbundener Zinsen oder Strafgebühren – die von den Steuerbehörden und infolge eines Steuerverfahrens, eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gemäss oder aufgrund der von der Bank ausgestellten Erklärungen über die Einbehaltung von Quellensteuer erhoben werden. Der Kunde benachrichtigt die Bank über jegliche Informationen, die eine solche Erklärung ungenau, falsch oder unvollständig machen und händigt der Bank auf ihr Verlangen jegliche Unterlagen aus, die in Zukunft für die vorstehend genannten steuerlichen Zwecke erforderlich sind.

16.4.7. Es obliegt allein dem Kunden, sich bei den Emittenten und zuständigen Behörden hinsichtlich allfälliger Meldepflichten über

wesentliche Beteiligungen zu informieren und diese zu erfüllen, insbesondere im Fall der Überschreitung des Grenzwerts für die Offenlegung. Der Kunde muss die Bank für jegliche Schäden entschädigen, die dieser aufgrund der Nichteinhaltung solcher Meldepflichten entstehen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden diesbezüglich zu informieren, und sie ist auch nicht zur Ausführung von Anweisungen verpflichtet, von denen sie annehmen könnte, dass sie möglicherweise eine Meldepflicht auslösen oder gegen diesbezüglich anwendbare regulatorische Normen verstossen.

## 16.5. VERWAHRUNG

16.5.1. Wenn der Kunde Effekten aus den verwahrten Vermögenswerten entnehmen möchte, muss er die Bank unter Einhaltung einer angemessenen Frist darüber benachrichtigen. Die Entnahmen unterliegen den Bestimmungen der Ziffern 10 und 11.

16.5.2. Die Kosten und Gebühren für die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte werden gemäss dem Anhang der Bankgebühren berechnet, wie sie in der vorstehenden Ziffer 12.1 beschrieben sind. Diese Kosten und Gebühren sind jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres zahlbar und sind, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, für dieses gesamte Vierteljahr geschuldet. Die Depotgebühren werden nicht erstattet, wenn die verwahrten Vermögenswerte verkauft, übertragen oder in anderer Form veräussert werden.

16.5.3. Die Bank berechnet ihre eigenen Gebühren, Provisionen und Kosten sowie diejenigen ihrer Korrespondenten und/oder Broker gemäss den geltenden Tarifen und belastet diese dem Konto des Kunden.

## 16.6. HAFTUNG

16.6.1. Die Bank haftet nicht für allfällige Unregelmässigkeiten in Verbindung mit den bei ihr hinterlegten Effekten.

16.6.2. In ihrer Eigenschaft als Wertpapierverwahrstelle haftet die Bank nur im Fall ihres schweren Verschuldens. Wenn die Bank die hinterlegten Effekten Unterdepotbanken zur Verwahrung anvertraut, ist ihre Haftung gemäss den Bestimmungen der Ziffer 11.3. beschränkt.

16.6.3. Für den Fall eines der Bank anzulastenden Verlusts von Effekten ist die Bank lediglich verpflichtet, die Effekten durch Effekten gleicher Art und mit gleichem Betrag (die aber nicht notwendigerweise dieselben Nummern aufweisen) wie die bei ihr hinterlegten Effekten zu ersetzen, oder, sofern diese nicht herausgegeben werden können, den Wert der Effekten zum Datum der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs oder des Verkaufs zu erstatten.

## 17. AUFTRÄGE IN BEZUG AUF EFFEKTEHANDELSGESCHÄFTE

17.1. Jegliche Aufträge des Kunden in Bezug auf den Kauf und den Verkauf von Effekten und gleichwertigen Aktiva, oder Optionen an Effekten und gleichwertigen Aktiva werden von der Bank nach ihrem Ermessen als auf Provisionsbasis bezahlte, in ihrem eigenen Namen vertragsschliessende Vertreterin (eine

besondere Benachrichtigung ist nicht erforderlich) oder als Trader (Effektenhändler) für ihre eigene Rechnung durchgeführt.

17.2. Zum Zeitpunkt der Übermittlung eines Börsenauftrags muss das Konto des Kunden unbedingt einen ausreichenden Saldo oder eine ausreichende Deckung aufweisen, sei es in Barmitteln oder in Effekten oder anderen Finanzinstrumenten. Die Bank ist berechtigt, die Annahme von Börsenaufträgen abzulehnen, ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen.

17.3. Mangels Deckung oder Lieferung kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Aufträge auf ausschliessliches Risiko des Kunden ausführen. Wenn die Deckung oder die Lieferung innert vierundzwanzig Stunden nach der Ausführung nicht erhalten bzw. ausgeführt wurde, kann die Bank nach ihrem Ermessen die Transaktionen auf ausschliessliches Risiko des Kunden liquidieren, und der Kunde muss die Bank von jeglichen daraus entstehenden Schäden freihalten und muss der Bank jegliche daraus entstehende Defizit erstatten.

17.4. Mangels spezifischer Aufträge wählt die Bank den Ort und die Modalitäten der Ausführung von Aufträgen des Kunden, wobei sie immer im Interesse des Kunden handelt.

17.5. Alle Orders werden gemäss den Vorschriften und Praktiken des Markts ausgeführt, auf dem sie ausgeführt werden, sei es in der Schweiz oder im Ausland. Die Kosten in Verbindung mit der Ausführung des Auftrags trägt der Kunde. Der Kunde ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere die im Hinblick auf die Börse zu erfüllenden Pflichten, die Pflichten in Verbindung mit der Devisenkontrolle oder die ihm obliegenden steuerlichen Pflichten.

17.6. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bedingungen (insbesondere die Anforderungen im Hinblick auf die Offenlegung) zu prüfen, die auf Transaktionen auf allen Märkten anwendbar sind, auf denen der Kunde die Bank beauftragt, Transaktionen vorzunehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank von jeglichen Schäden freizuhalten, die sich möglicherweise daraus ergeben.

17.7. Aufträge ohne Ablaufdatum bleiben nur während des Tages gültig, an dem sie auf dem betreffenden Markt erteilt wurden. Aufträge, die vom Kunden für einen unbefristeten Zeitraum übermittelt werden (gültig bis zur Stornierung) bleiben gemäss den Regeln und Praktiken des betreffenden Marktes gültig. Sie enden jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dessen Lauf sie erteilt wurden.

17.8 Die Bank kann die Aufträge des Kunden je nach Marktlage in einer oder mehreren Tranchen ausführen, es sei denn, die Parteien haben etwas Gegenteiliges vereinbart. Alle Anweisungen des Kunden werden zu dem im Zeitpunkt der Transaktion geltenden Marktpreis ausgeführt, es sei denn, der Kunde hat der Bank ausdrücklich Preislimits gesetzt. Erhält die Bank von einem Kunden mehrere Anweisungen, die zusammen die dem Kunden zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, kann die Bank die Anweisungen, unabhängig vom Datum, das auf ihnen aufscheidet, oder vom Datum, an dem sie bei der Bank eingegangen sind, nach eigenem Ermessen im besten Interesse des Kunden ausführen.

17.9. Die Bank kann nach eigenem Ermessen:

- (i) die Ausführung von Aufträgen ablehnen, die unvollständig, widersprüchlich oder ungenau erscheinen;
- (ii) die Ausführung von Aufträgen ablehnen, wenn die vom Kunden in seinem Anlegerprofil gemachten Angaben nach Ansicht der Bank unvollständig, veraltet oder falsch sind;
- (iii) die Ausführung von Aufträgen ablehnen, die ihren Korrespondenten nach den örtlichen Gepflogenheiten nicht innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt werden können;
- (iv) die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Eingang der Effekten ablehnen;
- (v) die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Kredittransaktionen, Termingeschäfte oder Prämienengeschäfte ablehnen;
- (vi) die Ausführung eines Auftrags zum Kauf von Vermögenswerten mit dem Erlös aus dem Verkauf anderer Vermögenswerte ablehnen, bis der Erlös zur Gänze eingegangen ist;
- (vii) Kaufaufträge nur bis zur Höhe des auf dem Konto des Kunden verfügbaren Saldos ausführen;
- (viii) verkaufte Effekten, die fehlerhaft waren oder nicht rechtzeitig geliefert wurden, auf Kosten des Kunden zurückkaufen;
- (ix) das Konto des Kunden mit Effekten belasten, die den Effekten gleichwertig sind (oder mit einem Betrag, der ihrem Wert entspricht, wenn die Wertpapiere nicht mehr auf dem Konto gehalten werden), die der Kunde der Bank ursprünglich physisch übergeben hat und anschliessend Gegenstand eines Auftrags mit einer Auslöseschwelle waren;
- (x) Anweisungen, die nicht als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrags gekennzeichnet sind, als neuen Auftrag behandeln;
- (xi) den Erlös aus dem Verkauf von Vermögenswerten zur Verrechnung einer Forderung der Bank gegenüber dem Kunden verwenden; und/oder
- (xii) Aufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassen.

17.10. Die Bank behält sich das Recht vor, zum Verkauf angebotene Effekten, die nicht rechtzeitig geliefert wurden, auf Kosten des Kunden zu ersetzen.

17.11. Der Kunde trägt alle rechtlichen und finanziellen Folgen, die sich aus der Übergabe von Effekten mit Übertragbarkeitsbeschränkung zum Verkauf ergeben.

17.12. Der Kunde ist sich darüber im Klaren und erklärt sich damit einverstanden, dass:

- (i) die Bank für andere Kunden oder sich selbst die gleichen Effekten wie für den Kunden und zur gleichen Zeit kauft oder verkauft, und die Bank berechtigt ist, beim Kauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung des Kunden mit

sich selbst oder mit verbundenen Unternehmen Geschäfte zu machen;

- (ii) Effekten für Rechnung des Kunden gekauft oder verkauft werden, die vielleicht von Unternehmen ausgegeben werden, die mit der Bank und ihren Tochtergesellschaften in Geschäftsverbindung stehen, oder in denen Führungskräfte der Bank oder ihrer Tochtergesellschaften vielleicht als Verwaltungsräte fungieren;
- (iii) die Bank für Rechnung des Kunden Aktien oder Zertifikate von Investmentfonds oder Unternehmen kauft oder verkauft, die von der Bank oder ihren Tochtergesellschaften verwaltet werden;
- (iv) die Bank allenfalls Effekten von einem und für ein Konto anderer Kunden bei der Bank oder einem verbundenen Unternehmen der Bank kauft und verkauft; und
- (v) die Bank für Rechnung des Kunden Effekten oder Zertifikate von Investmentfonds kauft oder verkauft, die von Unternehmen ausgegeben oder vertrieben werden, die in einer Bank- / Geschäftsbeziehung zur Bank und/oder ihren Tochtergesellschaften stehen, was der Bank Provisionen und/oder Retrozessionsgebühren einbringen könnte.

17.13. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Margenhandel, wenn sich die Marktentwicklung nachteilig auf die Position des Kunden auswirkt, vom Kunden die sofortige Zahlung oder Bereitstellung einer zusätzlichen Marge in Form von Währungen oder Finanzinstrumenten zur Deckung seiner Position verlangen kann. Der Kunde verpflichtet sich, auf solche Aufforderungen der Bank innerhalb der gesetzten Frist zu reagieren und ermächtigt die Bank, die Position des Kunden aufzulösen, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, selbst wenn dies zu einem Verlust für den Kunden führen könnte.

#### 17.14. RECHTE DER BANK

17.14.1. Die Bank kann nach ihrem Ermessen:

- (i) die Ausführung von Verkaufsaufträgen vor Erhalt der Effekten ablehnen;
- (ii) die Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Kredittransaktionen, Termingeschäfte oder Prämienengeschäfte ablehnen;
- (iii) Kaufaufträge nur bis zur Höhe des auf dem Konto des Kunden verfügbaren Saldos ausführen;
- (iv) verkaufte Effekten, die fehlerhaft waren oder nicht rechtzeitig geliefert wurden, auf Kosten des Kunden zurückkaufen;
- (v) das Konto des Kunden mit Effekten belasten, die den Effekten gleichwertig sind (oder mit einem Betrag, der ihrem Wert entspricht, wenn die Wertpapiere nicht mehr auf dem Konto gehalten werden), die der Kunde der Bank ursprünglich physisch übergeben hat und anschliessend Gegenstand eines Auftrags mit einer Auslöseschwelle waren; und/oder
- (vi) Anweisungen, die nicht als Bestätigung oder Änderung

eines bestehenden Auftrags gekennzeichnet sind, als neuen Auftrag behandeln.

Der Kunde trägt alle rechtlichen und finanziellen Folgen, die sich aus der Übergabe von Effekten mit Übertragbarkeitsbeschränkung zum Verkauf ergeben.

17.14.2. Die Bank behält sich das Recht vor, zum Verkauf angebotene Effekten, die nicht rechtzeitig geliefert wurden, auf Kosten des Kunden zu ersetzen.

#### 17.15. ERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN KUNDEN

17.15.1. Der Kunde ist sich darüber im Klaren und erklärt sich damit einverstanden, dass:

(i) die Bank für andere Kunden oder sich selbst die gleichen Effekten wie für den Kunden und zur gleichen Zeit kauft oder verkauft, und die Bank berechtigt ist, beim Kauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung des Kunden mit sich selbst oder mit verbundenen Unternehmen Geschäfte zu machen;

(ii) Effekten für Rechnung des Kunden gekauft oder verkauft werden, die vielleicht von Unternehmen ausgegeben werden, die mit der Bank und ihren Tochtergesellschaften in Geschäftsverbindung stehen, oder in denen Führungskräfte der Bank oder ihrer Tochtergesellschaften vielleicht als Verwaltungsräte fungieren;

(iii) die Bank für Rechnung des Kunden Aktien oder Zertifikate von Investmentfonds oder Unternehmen kauft oder verkauft, die von der Bank oder ihren Tochtergesellschaften verwaltet werden;

(iv) die Bank allenfalls Effekten von einem und für ein Konto anderer Kunden bei der Bank oder einem verbundenen Unternehmen der Bank kauft und verkauft; und

(v) die Bank für Rechnung des Kunden Effekten oder Zertifikate von Investmentfonds kauft oder verkauft, die von Unternehmen ausgegeben oder vertrieben werden, die in einer Bank- / Geschäftsbeziehung zur Bank und/oder ihren Tochtergesellschaften stehen, was der Bank Provisionen und/oder Retrozessionsgebühren einbringen könnte.

17.16. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass **die Bank ab dem Moment, in dem er in ein wie auch immer geartetes Finanzinstrument investiert, je nach Land und konkreten Umständen möglicherweise verpflichtet ist, die Identität der direkten/indirekten Inhaber (z.B. der wirtschaftlich Berechtigten) und der legitimen Eigentümer aufgrund einer bestimmten Transaktion mit den Finanzinstrumenten Bestimmungen und somit im Rahmen des Outsourcings an die in Artikel 28 genannte Banque Havilland S.A., Luxemburg, oder an den Hauptsitz in Liechtenstein oder an andere Dritte, die an der Ausführung des Handels mit dem betreffenden Finanzinstrument beteiligt sind offenzulegen.** Die Nichteinhaltung dieser Offenlegungsverpflichtungen kann zur Sperrung der betreffenden Instrumente oder Barmittel führen (zum Beispiel können die Stimmrechte nicht ausgeübt werden, die Dividenden und anderen Rechte können nicht empfangen werden oder diese Instrumente können nicht verkauft oder in anderer Form veräussert werden).

Für diese Fälle **verpflichtet sich der Kunde, sich den Transparenzregeln zu unterwerfen, die (i) durch die Gesetze und Vorschriften zur Regelung der Märkte vorgeschrieben sind, auf denen er Transaktionen mittels seines Kontos vornimmt, oder (ii) wenn dies durch die Sammeldepotzentralen oder die Depotbanken vorgeschrieben ist, bei denen die Effekten, Bucheffekten, Wertpapiere und/oder Wertrechte hinterlegt oder registriert sind, und er weist die Bank ausdrücklich an, nach ihrem Ermessen, unverzüglich und ohne Rücksprache mit dem Kunden, seinen Vertretern und/oder dem legitimen Eigentümer, die Identität und anderen Informationen bezüglich des Kunden, seiner Vertreter und/oder des legitimen Eigentümers, über die die Bank verfügt und die Details bezüglich der betreffenden Transaktionen sowie die Guthaben in Finanzinstrumenten und anderen Positionen, offenzulegen, sowie den betroffenen Personen (wie zum Beispiel unter anderem einer Börse, einer Behörde, wie zum Beispiel einer Aufsichtsbehörde oder Steuerbehörde, einer Selbstregulierungsorganisation, einem Emittenten, einer Korrespondenzbank, einer Depotbank, einem Urkundsbeamten, einem Broker oder jeglichen anderen Mittelpersonen) alle erforderlichen Daten zu übermitteln, um es der Bank zu ermöglichen, die lokalen gesetzlichen Bestimmungen, die Regeln des Marktes, auf welchem die Bank für Rechnung des Kunden agiert, oder die in den Statuten des Emittenten definierten Anforderungen einzuhalten.** Der Kunde akzeptiert auch, dass die Bank in diesem Rahmen andere Massnahmen zur Auflösung der Positionen treffen kann, die Ausführung von Anweisungen ablehnen kann oder die Geschäftsbeziehungen beenden kann. Die Bank haftet nicht für die Schäden, welche dem Kunden, seinen Vertretern und/oder dem legitimen Eigentümer möglicherweise aufgrund der Offenlegung seiner Identität und seiner Vermögenswerte oder aufgrund von anderen Massnahmen entstehen, welche die Bank entsprechend der vorliegenden Ziffer trifft. **Der Kunde akzeptiert, dass es ihm alleine obliegt, sich über die von den unterschiedlichen Finanzplätzen vorgeschriebenen Transparenzregeln zu informieren, und dass die Bank nicht für diese Informationen zuständig ist.**

17.17. Der Kunde ist sich darüber bewusst, dass eine gewisse Anzahl von Abkommen über den automatischen Informationsaustausch mit Drittländern von der Schweiz unterzeichnet wurde, und dass in Zukunft noch weitere solche Abkommen unterzeichnet werden. Diesbezüglich weist die Bank den Kunden und/oder seine Bevollmächtigten ausdrücklich darauf hin, dass - unabhängig davon, ob der Kunde wirtschaftlich Berechtigter des Kontos ist oder nicht - in Anwendung der geltenden von der Schweiz abgeschlossenen internationalen Abkommen seine Adresse und seine vollständige Identität oder diejenige seiner Bevollmächtigten oder diejenige des wirtschaftlich Berechtigten des Kontos und generell die von der Bank in Verbindung mit dem Konto des Kunden gehaltenen Informationen (insbesondere Guthaben auf Konten/Depots, Einkommen, Kapitalertrag etc. ...) an die zuständigen lokalen oder ausländischen Behörden übermittelt werden können, insbesondere und generell durch die Anwendung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen.

In diesem Zusammenhang weist der Kunde die Bank darüber hinaus ausdrücklich an, den zuständigen Behörden gemäss den

Abkommen nach ihrem alleinigen Ermessen unverzüglich und ohne Rücksprache mit dem Kunden, seinen Bevollmächtigten und/oder dem wirtschaftlich Berechtigten des Kontos, die Identität und anderen Informationen bezüglich des Kunden, seiner Bevollmächtigten und/oder des wirtschaftlich Berechtigten des Kontos, über welche die Bank verfügt, sowie die Details zu seinen direkt oder indirekt gehaltenen Vermögenswerten offen zu legen. Der Kunde ist auf Verlangen der Bank verpflichtet, der Bank die von den genannten zuständigen Behörden geforderten Informationen mitzuteilen. Wenn der Kunde in einer Weise handelt, welche die Bank daran hindert, die Informationen offenzulegen, wenn die vorstehend genannten Behörden dies von ihr verlangen, ist die Bank berechtigt, die vorliegende Vereinbarung unverzüglich mittels schriftlicher Benachrichtigung oder durch jegliches andere angemessene Mittel zu kündigen. Die Bank haftet nicht für die Schäden, welche dem Kunden aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten im Hinblick auf den Informationsaustausch gemäss den anwendbaren Gesetzen, Entscheidungen oder Vorschriften durch die Bank entstehen.

Wenn es sich beim Kunden und dem wirtschaftlich Berechtigten des Kontos um verschiedene Personen handelt, obliegt es dem Kunden, den wirtschaftlich Berechtigten des Kontos über seine Pflichten und Verantwortlichkeiten und die in der vorliegenden Ziffer enthaltenen Warnungen zu informieren.

## 18. STEUERN

18.1. Die Bank weist den Kunden auf die gesetzlichen und regulatorischen Pflichten hin, denen er persönlich (selber oder durch eine Vermögensstruktur) aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes unterliegt. Der Kunde muss insbesondere die auf ihn anwendbaren Steuergesetze einhalten und er muss sich darüber vergewissern, dass jegliche Aufträge, die er der Bank zur Ausführung übermittelt, mit diesen konform sind. Die Bank ist zu keiner Kontrolle hinsichtlich des Bestehens und der Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet und sie haftet nicht für den Fall, dass der Kunde diese nicht einhält. Es obliegt dem Kunden, bei der Bank sämtliche Auszüge und erforderlichen Unterlagen anzufordern, die es ihm ermöglichen, seinen steuerlichen Pflichten nachzukommen.

18.2. Der Begriff des Steuerwohnsitzes kann von einem Land zum anderen unterschiedlich sein. Die gemeinsamen Kriterien umfassen den Wohnsitz des Kunden, seine Staatsangehörigkeit oder die Anzahl der Tage, die der Kunde in einem bestimmten Land verbringt. Bei juristischen Personen kann dies vom Sitz der tatsächlichen Geschäftsführung der Gesellschaft abhängen. Es können Wohnsitze in mehr als einer Rechtsordnung bestehen. Der Steuerwohnsitz kann ein komplexes Thema sein und dem Kunden wird geraten, sich an einen Steuerberater zu wenden, um sich zu vergewissern, dass er seine steuerlichen Pflichten erfüllt.

18.3. Wenn die Bank der Ansicht ist, dass es sich bei dem Kunden, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt, um eine «US-Person» gemäss den anwendbaren Vorschriften zur Einbehaltung der Quellensteuer und den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika

handelt, verpflichtet der Kunde sich, nicht in amerikanische Wertpapiere, wie sie im Rahmen der genannten Vorschriften definiert sind, zu investieren oder solche Effekten auf sein Konto bei der Bank zu transferieren, sofern der Kunde der Bank nicht die erforderlichen Unterlagen, einschliesslich insbesondere des Formulars W-9, vorgelegt hat bevor er in diese Effekten investiert oder diese transferiert.

18.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die betreffenden Effekten zu verkaufen oder sie verkaufen zu lassen, die obligatorische Einbehaltung der Quellensteuer anzuwenden und diese Effekten anzuzeigen, wenn eine qualifizierte Vereinbarung mit ausländischen Finanzintermediären («qualified intermediary agreement») dies verlangt, und zwar wenn der Kunde eine «US-Person» wird und Inhaber von Effekten ist, die mit meldepflichtigen Zahlungen verbunden sind und sich weigert, das Formular W-9 oder jegliche andere Formulare, wie es die Steuergesetze und die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten erfordern, sowie eine schriftliche Verzichtserklärung auf das Bankgeheimnis vorzulegen.

18.5. Ungeachtet jeglicher anderer Bestimmungen kann die Bank es nach ihrem Ermessen ablehnen, für Rechnung eines Kunden in amerikanische Wertpapiere zu investieren. Der Kunde anerkennt, dass ihm bekannt ist, dass die Nichteinhaltung der auf die Einbehaltung der Quellensteuer anwendbaren amerikanischen Vorschriften zur Anwendung der Einbehaltung von Steuern und zu äusserst hohen Strafzahlungen führen kann, die er zu tragen hat.

18.6. Um zu vermeiden, dass die Bank für den Fall, dass sie der Ansicht ist, dass es sich bei dem Kunden um ein (i) nicht amerikanisches und nicht teilnehmendes Finanzinstitut handelt („Non-Participating Foreign Financial Institution“ im Folgenden eine „Non-Participating FFI“), das heisst mit Sitz in einem Land, das nicht Partner einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, wie in den anwendbaren Vorschriften der amerikanischen Finanzverwaltung definiert, ist oder (ii) um eine juristische Person, die nach einem erheblichen Zeitraum der Nichteinhaltung der Transparenzregeln als solches angesehen wird (d.h. im weiteren Sinne auch eine Non-Participating FFI), gegen die Bestimmungen des FATCA verstösst, wird der Kunde insbesondere der obligatorischen Einbehaltung von Quellensteuer gemäss den Regelungen des FATCA unterworfen.

18.7. Wenn der Kunde in der Folge eine «Non-Participating FFI» wird, und diese Tatsache der Bank mitgeteilt wird, können die Konten des Kunden gemäss Ziffer 2.1 geschlossen werden.

18.8. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde die Bank, wenn er als eine «Non-Participating FFI» oder als US-Person gilt, die über meldepflichtige amerikanische Konten verfügt, die Informationen dieses Kontos gegenüber der zuständigen Steuerbehörde offenzulegen.

**18.9. Generell obliegt es allein dem Kunden, sich über die steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen seiner Geschäfte mit der Bank zu informieren, und die Bank übernimmt keine Haftung und unternimmt diesbezüglich keine aktiven Schritte. Im Übrigen haftet die Bank nicht für das Versäumnis einer vollständigen und rechtzeitigen Erklärung gegenüber den betreffenden Steuerbehörden. Daher regelt die nachstehende Ziffer 22**

insbesondere den vom Kunden geschuldeten Schadensersatz für den Fall der Verurteilung der Bank, ihrer Angestellten, bzw. der «Entschädigten Personen» in Verbindung mit den genannten Versäumnissen des Kunden.

18.10. Für den Fall, dass der Kunde in den Anwendungsbereich eines internationalen Abkommens zur Besteuerung von Einkünften fällt und der Kunde nicht die Vorkehrungen getroffen hat, um eine Einbehaltung von Quellensteuer zu verhindern, wie zum Beispiel die Bank zu ermächtigen, die erforderlichen Informationen gemäss den Bedingungen des genannten Abkommens an die zuständige Behörde zu übermitteln oder der Bank die erforderlichen Steuerbescheinigungen über den Wohnsitz oder seine Steuernummer vorzulegen, nimmt die Bank als Zahlstelle handelnd die Einbehaltung auf die Einkünfte vor, die gemäss dem Abkommen als beststeuerbar gelten. Zur Bestimmung der einer Einbehaltung unterliegenden Werte stützt die Bank sich auf die Informationen, die insbesondere durch anerkannte Datenlieferanten verbreitet werden. **Darüber hinaus trägt der Kunde ausschliesslich und in vollem Umfang die Risiken, die mit seiner persönlichen Situation im Hinblick auf die Steuerabkommen verbunden sind, sowie diejenigen, die sich aus der falschen Einordnung der Werte ergeben.**

Folglich hält der Kunde die Bank frei von jeglichen Schäden, Ansprüchen, Gebühren, Kosten, die ihr in Verbindung mit einer sich aus derartigen Abkommen ergebenden Steuerschuld entstehen könnten und die die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle betreffen. **Darüber hinaus haftet die Bank gegenüber dem Kunden nur dann für von ihr oder den Datenlieferanten begangene Einordnungsfehler, wenn ein schweres Verschulden oder Arglist der Bank vorliegt.**

## 19. TREUHANDANLAGEN

19.1. Auf Verlangen des Kunden nimmt die Bank für die Rechnung und auf ausschliessliches Risiko des Kunden Treuhandanlagen vor, die Zinsen in frei verfügbaren und konvertierbaren Währungen generieren. Die durch die Bank empfangenen Aufträge bezüglich der Erneuerung von Treuhandanlagen werden durch die Bank gemäss dem von den Vertragsparteien vorgeschlagenen Satz für diese Art von Anlagen zum Zeitpunkt der Erneuerung ausgeführt. Um der Bank Anweisungen zur Ausführung dieser Art von Treuhandanlagen erteilen zu können, muss der Kunde vorab ein Mandat für Treuhandanlagen unterzeichnen.

19.2. Die Aufträge in Bezug auf Erneuerungen, Benachrichtigungen oder die Kündigung von Treuhandanlagen müssen der Bank mindestens drei Werktage vor dem Fälligkeitsdatum dieser Anlagen zugehen.

19.3. Die Treuhandanlagen sind Bareinlagen bei Dritten für Rechnung und auf ausschliessliches Risiko des Kunden, die zu einem Fälligkeitsdatum und einem festen Satz entsprechend einer im Voraus getroffenen Festlegung vergütet werden. **Der Kunde kann sich jederzeit die Liste der dritten Parteien der Treuhandanlage übersenden lassen, die von der Bank ausgewählt**

wurden, sowie die von der Bank angewendeten Kriterien zur Bewertung ihrer Bonität.

19.4. Vorteile: je nach den Marktbedingungen generieren diese Produkte einen höheren Ertrag als andere Produkte mit festem Ertrag.

19.5. Risiken: diese Produkte unterliegen hauptsächlich Risiken in Bezug auf Inflation, Wechselkursschwankungen und Änderung des Zinssatzes sowie in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners.

19.5.1. Risiko in Verbindung mit dem Wechselkurs: da die Wechselkurse Schwankungen unterliegen, besteht ein Risiko hinsichtlich des Wechselkurses, wenn Termineinlagen in ausländischer Währung gehalten werden. Die Inflationsrate eines Landes, die Differenz zwischen den nationalen und ausländischen Zinssätzen, die Beurteilung der Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit, der politischen Situation auf der Welt und der Sicherheit der Investitionen sind wichtige Elemente, welche den Wechselkurs einer Währung beeinflussen. Darüber hinaus können interne politische Krisen den Wechselkurs einer nationalen Währung schwächen.

19.5.2. Risiko in Verbindung mit der Inflation: die Abwertung einer Währung kann für einen Anleger zu finanziellen Schäden führen. Folglich ist es wichtig, den tatsächlichen Wert der bestehenden Vermögenswerte des Portfolios sowie die effektive Rendite zu berücksichtigen, die mittels dieser Vermögenswerte realisiert werden müsste. Bei der Berechnung der Rendite müssen die effektiven Zinsen berücksichtigt werden, mit anderen Worten die Differenz zwischen dem nominalen Zinssatz und der Inflationsrate.

## 20. KREDITKARTEN

20.1. Die Bank stellt auf Verlangen des Kunden Kreditkarten über einen Kartenanbieter aus, und zwar gemäss der diesbezüglichen Richtlinien sowie den Tarifen der Bank, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind. Diese Kreditkarten unterliegen darüber hinaus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf die Kreditkarten des betreffenden Kartenanbieters anwendbar sind und die wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Die auf die Kreditkarten anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden dem Kunden mitgeteilt, der diese akzeptiert hat. Die auf die Kreditkarten anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen können im Laufe der Zeit geändert werden. Der Kunde muss dem Kartenanbieter unverzüglich jeden Fall eines Verlusts, eines Diebstahls oder einer missbräuchlichen Nutzung der Karte anzeigen.

20.2. Die Bank haftet nicht für allfällige Schäden, die sich aus der Ausgabe, der Nutzung (selbst der betrügerischen Nutzung), dem Verlust oder der Fälschung von Kreditkarten ergeben, ausser bei schwerem Verschulden ihrerseits. Der Kunde kann einen mittels seiner Kreditkarte erteilten Auftrag nicht stornieren.

## 21. ABRUCH DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

21.1. Die Bank und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit und ohne Angabe von Gründen (aber insbesondere aus den in Ziffer 21.3 genannten Gründen) zum Teil oder zur Gänze fristlos kündigen. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, behält die Bank sich das Recht vor, Kredite zu kündigen und die unverzügliche Rückzahlung aller Forderungen zu verlangen.

21.2. Die Bank ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Pflichten in Bezug auf jegliches Konto, egal welcher Art, auszusetzen, wenn der Kunde die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt (einschliesslich für den Fall, dass er sich weigert, ein erforderliches Dokument zu unterzeichnen). Jegliche Beträge und jegliche Finanzinstrumente egal welcher Art, die von der Bank für Rechnung des Kunden gehalten werden, können im Fall der Nichterfüllung oder der verspäteten Erfüllung seiner Pflichten jeglicher Art durch den Kunden von der Bank auf Risiko des Kunden einbehalten werden.

21.3. Ungeachtet Ziffer 19.2 kann die Bank einseitig ihre Bankbeziehung mit dem Kunden fristlos und ohne weitere Formalitäten unter einem der folgenden Umstände kündigen: wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, wenn die Bank davon ausgeht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden beeinträchtigt ist, wenn die erhaltenen Sicherheiten unzureichend sind, oder wenn der Kunde keine zusätzlichen Sicherheiten gemäss Ziffer 13 bestellt, wenn die Bank feststellt, dass sie durch die Fortführung ihrer Beziehung mit dem Kunden möglicherweise haftbar wird, wenn die Transaktionen des Kunden sich als nicht mit der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten vereinbar erweisen, oder wenn der Kunde nicht gutgläubig handelt. Im Fall der fristlosen Kündigung werden alle Verpflichtungen des Kunden mit einem späteren Fälligkeitsdatum unverzüglich zum Datum der Kündigung fällig.

21.4. Zum Zeitpunkt der Kündigung wird der Saldo jedes der Kunden des Kunden sowie seiner Depots, einschliesslich Termineinlagen, unverzüglich fällig. Darüber hinaus muss der Kunde die Bank von jeglichen durch die Bank im Rahmen des Kontos, der Positionen oder jeglicher Anweisungen des Kunden eingegangenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen befreien, unabhängig davon, ob es sich bei den Verpflichtungen der Bank um auf Transaktionen oder Informationen bezogene oder andere Verpflichtungen handelt, einschliesslich jeglichen Schadensersatzes, Strafzahlungen und allfälliger anderer Kosten. Sämtliche Sicherheiten, Vorrechte oder Pfandrechte, welche die Bank an den Vermögenswerten des Kunden hat, bleiben mit voller Wirksamkeit bis zur vollständigen Zahlung aller fälligen Schulden durch den Kunden an die Bank bestehen.

21.5. Für den Fall, dass die Bank die vertraglichen Beziehungen kündigt, kann sie:

- (i) jegliche laufenden Investitionsgeschäfte als storniert bzw. als abgelaufen betrachten;
- (ii) jegliche Anlagen, die die Bank hält oder für Rechnung des Kunden zu erhalten berechtigt ist, verkaufen oder realisieren, ohne dass sie für allfällige Verluste oder Verringerungen haftet, um ausreichende Ressourcen zu

generieren, mit denen jegliche von dem Kunden gegenüber der Bank oder gegenüber jeglichen Unternehmen der Havilland Gruppe geschuldeten Beträge bezahlt werden können; und/oder

(iii) jegliche offenen Transaktionen oder Positionen stornieren, schliessen, beenden und rückgängig machen sowie jegliche Massnahmen treffen, die die Bank für erforderlich oder angemessen hält, um den Verlust der Bank zu reduzieren, oder in anderer Weise jegliche von dem Kunden gegenüber der Bank oder gegenüber sämtlichen Unternehmen der Havilland Gruppe geschuldeten Beträge eintreiben.

21.6. Der Kunde muss seine gesamten Guthaben bei der Bank abheben oder innert fünfzehn Tagen nach dem Abbruch der Geschäftsbeziehungen der Bank angemessene Anweisungen hinsichtlich der Übertragung seiner Guthaben übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist kann die Bank jegliche für den Kunden gehaltenen Effekten verkaufen und jegliche Forderungen von Geldsummen in eine einzige Währung konvertieren. Die Bank wird die auf nach dem Abbruch der Kontobeziehung nicht innert der Frist abgehobenen Gelder anwendbaren gesetzlichen Vorschriften anwenden. Während dieser Frist werden die Gelder auf einem zinslosen Konto verbucht.

## 22. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

22.1. Weder die Bank noch die Unternehmen der Havilland Gruppe, Verwaltungsräte, Geschäftsführer, Angestellte, Dienstleister oder andere Beauftragte haften für Verluste, die dem Kunden in Verbindung mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, ausser bei schwerem Verschulden.

**22.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Unternehmen der Havilland Gruppe, die Bank, ihre Tochtergesellschaften und die Nominees sowie ihre jeweiligen Verwaltungsräte, Angestellten, Organe und Vertreter (die «entschädigte(n) Person(en)») von sämtlicher Haftung, Ansprüchen, Kosten, Schäden, Forderungen, Verlusten, Auslagen, Nachteilen und Schadensersatzforderungen jeglicher Art (die «Ansprüche») freizustellen, die den Entschädigten Personen direkt oder indirekt in Verbindung mit jeglichen erbrachten Dienstleistungen, unternommenen Massnahmen oder Handlungen oder Unterlassungen, der Ausführung und/oder Nichtausführung einer Anweisung des Kunden entstehen können, ausser im Fall der Arglist oder eines schweren Verschuldens der entschädigten Person. Der Kunde verpflichtet sich auch, jeder der entschädigten Personen auf erstes Anfordern sämtliche bei einem Prozess in Verbindung mit diesen Ansprüchen von diesen aufgebrauchten oder aufzubringenden Auslagen und Anwaltskosten zu erstatten und/oder vorzuschüssen. Zu diesem Zweck ist die Bank ermächtigt, die Guthaben des Kunden bis zur Höhe der veranschlagten Ansprüche einzufrieren. Jede entschädigte Person ist berechtigt, persönlich die Umsetzung der vorliegenden Entschädigungsklausel gemäss Artikel 112 des Obligationenrechts zu verlangen.**

22.3. Auf keinen Fall haften die Bank oder andere Unternehmen der Havilland Gruppe oder deren Verwaltungsräte, Geschäftsführer und Angestellten unabhängig von der Ursache für Folgeschäden, indirekte Schäden oder spezielle Schäden.

### **23. BESCHWERDE**

23.1. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien in Bezug auf eine dem Kunden von der Bank erbrachte Dienstleistung kann der Kunde über seinen Kundenbetreuer oder alternativ über die Rechtsabteilung der Bank eine schriftliche Beschwerde an die Bank richten.

23.2. Ungeachtet dessen hat der Kunde nach dem Finanzdienstleistungsgesetz der Schweiz die Möglichkeit, ein Mediationsverfahren vor dem Schweizerischen Bankenombudsman, Bahnhofplatz 9, Postfach, 8021 Zürich 1, Schweiz (<https://bankingombudsman.ch>), einzuleiten.

### **24. ÄNDERUNGEN**

24.1. Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder jegliche darin erwähnten Unterlagen, und insbesondere den Anhang der Bankgebühren, jederzeit ändern.

24.2. Für den Fall, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder darin erwähnte Unterlagen geändert werden, verpflichtet sich die Bank, den Kunden schriftlich über diese Änderungen zu benachrichtigen, sei es in Rundschreiben, Kontoauszügen, Veröffentlichungen auf der Internetseite der Bank, über E-Banking oder sonstige Kommunikationsmittel nach Wahl der Bank.

24.3. Die Änderungen gelten als durch den Kunden genehmigt, wenn dieser die Bank nicht innert einer Frist von 30 (dreissig) Tagen ab dem Datum, an dem er über die Änderungen informiert wurde, über seinen Widerspruch informiert. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen und sofern sie nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält die Bank sich das Recht vor, die Zinssätze und die Sätze der Provisionen mit unverzüglicher Wirkung an die Marktsituation anzupassen. Es versteht sich, dass Änderungen aufgrund von geänderten Gesetzen oder Reglementen dem Kunden gegenüber ohne vorherige Benachrichtigung wirksam sind und dass eine allfällige abweichende Frist, die gesetzlich vorgeschrieben oder in einer speziellen Vereinbarung oder in besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt wurde, Anwendung findet.

24.4. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, haben Änderungen keine Auswirkung auf einen wie auch immer geartete Auftrag oder eine laufende Übertragung oder auf jegliche legitimen Rechte oder Verpflichtungen, die gegebenenfalls bereits entstanden sind.

24.5. Allfällige akzeptierte Änderungen sind wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **25. NACHRICHTENLOSE, KONTAKTLOSE UND ERBENLOSE GUTHABEN**

Um zu vermeiden, dass seine bei der Bank eingelegten Vermögenswerte kontaktlos werden, muss der Kunde der Bank unverzüglich und schriftlich jegliche Änderungen des Namens, der Wohnsitzadresse oder der Steueradresse und/oder in Bezug auf die Anweisung zur Adressierung mitteilen. In den gemäss den «Richtlinien zur Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken (Narilo Richtlinien)» vorgesehenen Fällen ist die Bank, wenn kein Kontakt zum Kunden, seinem Bevollmächtigten und seinen Erben (sofern der Kunde verstorben ist) besteht, berechtigt, selber oder durch die Beauftragung von Dienstleistern Recherchen in der Schweiz und/oder im Ausland anzustellen, um, ohne jegliche Ergebnisgarantie, zu versuchen den/die Inhaber oder den/ die Berechtigte(n) auf deren Kosten und Risiken zu finden, wobei sie gegebenenfalls im mutmasslichen Interesse des Kunden von den vertraglichen Vorschriften abweichen darf. Die sich daraus ergebenden Kosten können, je nach Umfang der Recherchen und den von den Dienstleistern praktizierten Tarifen, einen erheblichen Anteil der betroffenen Guthaben ausmachen. Der Kunde ermächtigt die Bank bereits jetzt, diese Kosten seinem Konto zu belasten.

### **26. TEILNICHTIGKEIT**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben in ihrer Gesamtheit auch dann wirksam, wenn die Gültigkeit einer Ziffer insgesamt oder teilweise infrage gestellt wird, oder wenn die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke in Bezug auf zu ihrer Umsetzung erforderliche Punkte enthalten.

### **27. BESTÄTIGUNG DES KUNDEN**

27.1. Der Kunde erklärt, dass er gegenüber der Bank dauerhaft Folgendes garantiert:

- (i) die in den Unterlagen zur Kontoeröffnung angegebenen Informationen sind vollständig und exakt, und die Bank ist berechtigt, sich auf diese Informationen zu verlassen, bis sie eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden in Bezug auf allfällige Änderungen hinsichtlich seines rechtlichen oder beruflichen Status, seiner Gründungsurkunde, seiner Geschäftssituation, seiner Eigentumsverhältnisse, seiner Verwaltungsräte oder seiner Leitung erhalten hat;
- (ii) jegliche erforderlichen Bewilligungen, Zustimmungen und Zulassungen wurden eingeholt und die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen gültige und gegenüber dem Kunden rechtswirksame Pflichten und verstossen nicht gegen die Bestimmungen einer Vereinbarung, an die er gegebenenfalls gebunden ist;
- (iii) im Fall einer juristischen Person handelt es sich um eine ordnungsgemäss gegründete Gesellschaft, die über

sämtliche Befugnisse zur Ausübung ihrer Tätigkeit sowie zur Unterzeichnung und Aushändigung der von der Bank geforderten Unterlagen zur Kontoeröffnung und zur Erfüllung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfügt; und

(iv) die Anlagen des Kunden, welche die Bank oder ihre Korrespondenzbanken für Rechnung des Kunden gemäss den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen halten, sind oder werden tatsächliches und endgültiges Eigentum des Kunden, und sie sind nicht mit allfälligen Rechten, Sicherheiten und Dienstbarkeiten belastet, abgesehen von denjenigen, die gegebenenfalls zugunsten der Bank bestehen.

27.2. Gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie dem Strafgesetzbuch anerkennt und bestätigt der Kunde hiermit:

(i) dass alle Beträge, die an die Bank gezahlt werden, aus legitimen Quellen stammen und nicht direkt oder indirekt aus einer kriminellen Tätigkeit, Korruption, Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung stammen.

(ii) dass keine andere Partei als der Kunde oder diejenige, die der Bank ordnungsgemäss mitgeteilt wurde, ein Interesse an dem Konto hat, und dass er die Bank unverzüglich informieren wird, wenn die Beauftragung endet; und

(iii) dass er im Fall einer juristischen Person interne Kontrollen durchgeführt hat, um sich darüber zu vergewissern, dass er die Identität der endgültigen wirtschaftlich Berechtigten kennt.

## **28. AUSLAGERUNG VON GESCHÄFTSBEREICHEN UND DIENSTLEISTUNGEN (OUTSOURCING) UND ZUSAMMENARBEIT**

Die Bank kann bestimmte Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z.B. Zahlungsdienste, Wertpapierverwaltung und Wertpapierabwicklung, Kreditverwaltung, Datenaufbewahrung, IT [Informations- und Datenverarbeitung], Vermögensverwaltung, Überwachung von Anlagen, Compliance- und Risikomanagement-Dienstleistungen einschliesslich der Erfüllung von Berichterstattungspflichten [z.B. Berichterstattung im Rahmen von FATCA und AIA], Rechnungswesen, interne Revision, Druck und Postversand von Bankunterlagen und weitere Back- und Middle-Office-Tätigkeiten) ganz oder teilweise an Unternehmen der Banque Havilland Gruppe und andere Dritte mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland auslagern. Der Kunde erkennt hiermit ausdrücklich an und erklärt sich einverstanden, dass in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an gruppeninterne oder externe Dienstleistungsanbieter übertragen und in deren zentralen Computersystemen gespeichert, verwaltet und verarbeitet werden können und dass diese Dienstleistungsanbieter allenfalls ihrerseits weitere Dienstleistungsanbieter beiziehen. Diese Daten dürfen nur weitergeleitet werden, wenn sich die Dienstleistungsanbieter zuvor zur Wahrung der Vertraulichkeit der Informationen über den Kunden verpflichtet haben und Datenschutzstandards erfüllen, die den in der Schweiz bzw. der Europäischen Union/EWR geltenden Bestimmungen gleichwertig sind.

## **29. SPRACHEN UND FEIERTAGE**

29.1. Jegliche Mitteilungen zwischen der Bank und dem Kunden werden in der zum Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Beziehungen von den Parteien gewählten Sprache abgefasst. Die Bank weist den Kunden jedoch auf die Tatsache hin, dass die Verkehrssprache der Bank Englisch ist. Ein Kunde, der kein Englisch versteht, oder der nicht auf Englisch mit der Bank kommunizieren möchte, wird gebeten, dies der Bank vor Begründung der Beziehungen mit der Bank mitzuteilen.

29.2. Bei jeglichen Beziehungen mit der Bank ist der Samstag einem offiziellen Feiertag gleich gestellt; das gleiche gilt für alle Tage die von einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde als Feiertage anerkannt sind.

## **30. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Sofern nicht in gesonderten Vereinbarungen abweichende Regelungen getroffen werden, unterliegen die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden dem schweizerischen Recht. Unabhängig vom Wohnsitz des Kunden sind für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Beziehungen mit der Bank ergeben die Gerichte der Stadt Zürich (Zürich 1), Schweiz, zuständig. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, Klagen bei allfälligen anderen zuständigen Gerichten einzureichen, insbesondere am Wohnsitz des Kunden.

Durch seine nachstehende Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er insbesondere Kenntnis vom Inhalt der Ziffern 1.10 (Gemeinschaftskonto), 10 (Aufträge und diesbezügliche Entlastung, - insbesondere per Telefon, Fax oder E-Mail), 12.3 (Vorteile («Inducements»), die die Bank erhält), 15 (Allgemeines Pfandrecht und Verrechnung) und 17.16 (Offenlegungspflichten, denen die Bank sich in Verbindung mit den Investitionen in Finanzinstrumente unterwerfen muss) hat und erklärt ausdrücklich, dass er den Inhalt der Rechte und Pflichten akzeptiert, wie sie sich aus den genannten Ziffern ergeben.

Ich/Wir bestätigen hiermit, dass ich/wir die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen habe(n) und erkläre(n), dass ich/wir mit meiner/meinen untenstehenden Unterschrift(en) mein/unser explizites Einverständnis zu den genannten Geschäftsbedingungen gebe(n). Im Weiteren bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir das Kontoeröffnungsformular gelesen, verstanden und akzeptiert habe(n).

**KONTOINHABER 1**

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name (in Grossbuchstaben) \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



**KONTOINHABER 2**

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Name (in Grossbuchstaben) \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

